

# Bankenskandal: Ursachen und Konsequenzen

## Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse des Untersuchungsberichts

### Vorbemerkung

Der Skandal um die Bankgesellschaft war wegen des Schadens für die Allgemeinheit der größte Bankenskandal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Der Untersuchungsgegenstand ist hochkomplex, die Ursachen für die Krise der Jahre 2000/2001 sind vielschichtig. Der Untersuchungsausschuss Bankgesellschaft war demgemäss der aufwändigste der Berliner Parlamentsgeschichte. Der Untersuchungsausschuss hat seinen Bericht einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der CDU beschlossen.

### I. Die Gründung der Bankgesellschaft: Schwere Geburtsfehler, von denen sich die Bank bis 2001 nicht erholt hatte

Die Bankgesellschaft wurde vor dem Hintergrund des wiedervereinigten Berlin nach den öffentlichen Erklärungen in der Absicht gegründet, Berlin als Bankenstandort unter veränderten Wettbewerbsbedingungen zu erhalten und mit einem starken Konzern auf den nationalen und internationalen Finanzmärkten konkurrenzfähig auftreten zu können. Die Konzernbildung folgte nach Auffassung des Untersuchungsausschusses allerdings im Wesentlichen den folgenden Zielen: **Das Land Berlin als Hauptaktionär sollte von seinen Verpflichtungen, die eigenkapitalschwache und konkursgefährdete Berliner Bank mit Eigenkapital auszustatten, entlastet werden, ohne seinen Einfluss auf die Bank zu verlieren. Zudem sollte der Konzern die günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten der Landesbank nutzen können.**

**Die Gründung** der Holding **war** sowohl in der rechtlichen Konstruktion als auch in der Unternehmensbewertung **mit schwerwiegenden Fehlern und erheblichen Risiken behaftet**.

Die Einbringungswerte der Teilbanken waren unrealistisch – sowohl der Höhe nach als auch in der Relation zueinander. Grund dafür war eine **zu hohe Bewertung der Berliner Bank**. Entgegen ihrem ersten Gutachten haben sich die damaligen Abschlussprüfer in einem zweiten Gutachten der **Investmentbank Goldman/Sachs** angeschlossen, die die Berliner Bank fast ebenso hoch bewertete wie die LBB. Dies ließ unberücksichtigt, dass die Berliner Bank im Verhältnis zur LBB erheblich höhere Risiken, eine deutlich schlechtere Eigenkapitalquote und wesentlich geringere Reserven aufwies. Zudem sind die Gutachten in Abweichung von den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt worden. Trotz Kenntnis dieser Fehler bei der Ermittlung hat die **Beteiligungsverwaltung** die Einbringungswerte der Banken nicht korrigiert. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses sollten dadurch mögliche Anfechtungen Dritter Aktionäre der Berliner Bank vermieden werden.

**Die unrealistisch hohe Bewertung der Berliner Bank sorgte von Beginn an für Expansionsdruck im gesamten Konzern**. Die Konzernbildung war das gewollte **Startsignal für Ertragssteigerungen in lukrativen Geschäftsfeldern**, zu denen gerade auch das gewerbliche Immobilienkreditgeschäft in den neuen Bundesländern und ab 1995 zunehmend das Immobilienfondsgeschäft gehörten.

Da mit der Bankenfusion zwangsläufig eine Ausweitung des Geschäftsvolumens verbunden und auch beabsichtigt war, vergrößerte sich zugleich das **Risiko für das Land Berlin, über die nunmehr als Konzernbank agierende Landesbank in Anspruch genommen zu werden**. **Diesem Risiko hätte durch gesetzliche Begrenzung der Gewährträgerhaftung Rechnung getragen werden können**. Dies wäre rechtlich auch möglich, wenn nicht sogar geboten gewesen.

Zwar sind die Verluste der Bankgesellschaft Berlin und die Risiken für das Land nicht allein auf die Konstruktion des Konzerns zurückzuführen. Die Gewährträgerhaftung für die LBB bestand auch ohne den Bankenverbund. **Die Konstruktion hat aber das Entstehen von Milliardenrisiken und die Schieflage der Bank entscheidend begünstigt**. Auch wenn Gewährträgerhaftung und Anstaltslast nur für die Landesbank gelten, wurde die **Haftung des Landes durch die gemeinsame Refinanzierungsfirma in Dublin und Kreditvergaben der Landesbank an die anderen Teilbanken wirtschaftlich auf den**

**gesamten Konzern ausgeweitet. Durch Ergebnisabführungsverträge und Patronatserklärungen gegenüber Teilbanken und Konzerngesellschaften wurde eine Struktur gegenseitiger Abhängigkeit geschaffen. Ob als Gewährträger oder Mehrheitsaktionär – das Land Berlin trug die Geschäftsrisiken der Bankgesellschaft.**

Die entscheidenden Fragen im Zusammenhang mit der Gewährträgerhaftung des Landes sind jedoch weder im Senat noch in den damaligen Aufsichtsräten behandelt worden. Alle hierzu vernommenen Zeugen haben bestätigt, dass die **Frage der Begrenzung des Staatshaftungsrisikos bei der Fusion keine Rolle gespielt** hat. Alle Beteiligten haben die Befreiung der Bankgesellschaft von jeglichem Risiko für unproblematisch gehalten.

Wesentliche Entscheidungsträger für die gewählte Konstruktion waren die Vorstände der einzelnen Banken. Der Vorstand der Berliner Bank mit dem Vorsitzenden Steinriede war verantwortlich für die finanzielle Situation des Instituts. Der Zeuge **Steinriede** betrieb den Zusammenschluss mit der LBB, um den Fortbestand der Berliner Bank zu sichern und ihre Geschäftstätigkeit ausweiten zu können. Die Verantwortung für die öffentlich-rechtliche LBB hatte der Vorstandsvorsitzende **Moser**, der krankheitsbedingt nicht als Zeuge im Ausschuss gehört werden konnte. Dieser Verantwortung ist er trotz anfänglicher Bedenken gegen die Konzernbildung nicht gerecht geworden. Sowohl die Konstruktion als auch die Bewertung beinhalteten gravierende Nachteile für die LBB, die der Vorstand hinnahm. Aufgabe des Vorstands wäre es gewesen, auf eine Begrenzung des Haftungsrisikos für die LBB hinzuwirken. Der Zeuge **Landowsky** hat als Vorstandssprecher der BerlinHyp die Ausweitung der Geschäftstätigkeit seiner Bank, die durch die Konzernbildung ermöglicht wurde, betrieben. Da er gleichzeitig auch CDU-Fraktionsvorsitzender im Abgeordnetenhaus war, war er den Interessen des Landes Berlin verpflichtet. Nach seinen eigenen Aussagen hat sich der Zeuge Landowsky „als Vorsitzender der Hypothekenbank“ nicht um die Vertragsinhalte zur Bildung des Bankenverbands gekümmert. **Die Aussage, er sei über Detailfragen der Bankenkonstruktion nicht informiert gewesen, ist jedoch auf Grund seiner aktiven Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss und im Steuerungskomitee, die die entscheidenden Weichen für die Konzernstruktur gestellt hatten, nicht glaubhaft.**

**Die Zeugen Dr. Meisner und Pieroth waren als Senatoren für Wirtschaft und Finanzen auf der Exekutivebene die entscheidenden Verantwortungsträger für die Bankenzusammenführung. Als oberste Dienstherren waren sie verantwortlich für die unprofessionelle Vorgehensweise innerhalb ihrer Verwaltungen. Beide haben**

**sich auf die von der Bank beauftragten Gutachter und Wirtschaftsprüfer verlassen und haben dabei die Haftungsrisiken vernachlässigt.**

Für den Zeugen **Pieroth** war nach eigener Aussage maßgeblich, keine weiteren Mittel aus dem Landeshaushalt für die Berliner Bank aufbringen zu müssen. Mit Details der Konzernbildung hat sich der damalige Finanzsenator nach eigenem Bekunden nicht beschäftigt. Die weitere Beweiserhebung hat dies bestätigt. Der Ausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass die Amtspflichten des Senators eine nähere Befassung mit den Risiken für das Land als Mehrheitsaktionär und Gewährträger erfordert hätten.

Der Zeuge **Dr. Meisner** war als Wirtschaftssenator für die Fach- und Rechtsaufsicht über die öffentlich-rechtliche LBB und deren Vermögen verantwortlich. Seine Aufgabe wäre es gewesen, auf eine Beschränkung der Haftungsrisiken, auf eine angemessene Bewertung der LBB im Konzern und auf wirksame Kontrollmöglichkeiten des Landes hinzuwirken.

Die Gewährträgersammlung, zusammengesetzt aus den Senatoren Dr. Meisner, Pieroth, Hassemer, Nagel, Peschel-Gutzeit sowie Prof. Haase hat sich ausweislich der Sitzungsprotokolle weder eingehend mit der Konstruktion der Bank noch mit den Konsequenzen für das Land Berlin auseinandergesetzt. **Es wäre insbesondere die Aufgabe der Senatoren Dr. Meisner und Pieroth gewesen, die Gewährträgersammlung eingehend mit den Risikofragen zu befassen. Der Untersuchungsausschuss kommt zu der Überzeugung, dass jedenfalls die fachlich zuständigen Mitglieder der Gewährträgersammlung ihre Aufgaben in diesem Gremium vernachlässigt haben und damit auch insofern Verantwortung für den mangelnden Schutz des öffentlichen Vermögens tragen.**

**Den Senatoren Dr. Meisner und Pieroth, dem maßgeblich handelnden Aufsichtsratsvorsitzenden Reuter sowie den Verantwortlichen der Regierungsfraktionen Landowsky und Dr. Staffelt fehlte es entweder an Problembewusstsein im Hinblick auf das zu schützende öffentliche Vermögen, oder sie haben die Vergrößerung des Haftungspotentials des Landes durch Einbeziehung der Landesbank in den Konzern bewusst in Kauf genommen. In beiden Fällen ist das Verhalten vorwerfbar.**

**Da aber die Landesbank als überkapitalisiert angesehen wurde, ihr öffentliches Vermögen für den privatrechtlichen Konzern aktiviert werden sollte, die günstige Refinanzierung der konkursunfähigen LBB dem Konzern zugute kommen und damit**

**die LBB das Kapital für die kapitalschwache Berliner Bank beschaffen sollte, spricht vieles dafür, dass die im Senat, im Aufsichtsrat und in den Regierungsfraktionen maßgeblich Verantwortlichen die Kreditwürdigkeit des Landes gezielt eingesetzt haben und die damit verbundenen Haftungsrisiken für das Land Berlin bewusst in Kauf genommen haben.**

Die Untersuchung der Gründungsphase der Bankgesellschaft hat weiter ergeben, dass eine angemessene Würdigung der mit der Einbringung der LBB verbundenen finanziellen Risiken auch auf der Ebene der verantwortlichen Senatsverwaltungen nicht stattgefunden hat. **Statt die Fusion kritisch und durch eigene Prüfungen zu begleiten, haben sich beide Verwaltungen auf von der Bank beauftragte Anwaltskanzleien als externe Gutachter verlassen.** Die zahlreichen verfassungs- bzw. haushaltsrechtlichen Einwände und Warnungen des Rechnungshofs von Berlin hat insbesondere die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie regelmäßig als unerheblich oder unbegründet zurückgewiesen. Dies geschah in der zentralen Frage der – gemäß § 39 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gebotenen – gesetzlichen Begrenzung einer Haftungsübernahme durch das Land nicht aufgrund eigener Prüfung, sondern unter Berufung auf **zweifelhafte anwaltliche Gutachten.** Die **Rechtsanwaltskanzlei Redeker, Schön, Dahs & Sellner äußerte in einer gutachtlichen Stellungnahme, es spreche „einiges dafür“, dass § 39 LHO nicht einschlägig sei, hat aber gleichzeitig an mehreren Stellen ausdrücklich betont, dass dieses Ergebnis mit „rechtlichen Unsicherheiten“ behaftet sei. Unter ausdrücklichem Hinweis auf dieses nicht belastbare und damit wertlose Gutachten haben die Senatsverwaltungen für Wirtschaft und für Finanzen die Forderung nach einer der Höhe nach bestimmten gesetzlichen Grundlage für die Haftungsübernahme des Landes abgelehnt.**

§ 39 LHO ist nicht zur Anwendung gekommen. Eine gesetzliche Ermächtigung für das Eingehen einer unbegrenzten Verlustausgleichsverpflichtung durch das Land existiert nicht. **Die Senatsverwaltungen für Wirtschaft und für Finanzen haben im Zusammenwirken mit der begutachtenden Rechtsanwaltskanzlei Redeker im Ergebnis dazu beigetragen, dass dem Land ohne Gesetz das volle Haftungsrisiko für den Konzern übertragen wurde.**

Bei der Bankenfusion sind darüber hinaus **Schutznormen des Haushaltsrechts des Landes und des Bundes umgangen** worden, deren Zweck gerade die Sicherung des öffentlichen Vermögens ist. Die Senatsverwaltungen haben dem Rechnungshof die Informationen entweder verspätet zukommen lassen oder ganz vorenthalten. Die

Prüfungskompetenz für die errichtete Holding hat das Abgeordnetenhaus dem Rechnungshof ganz entzogen. Der angemessene Einfluss Berlins im Aufsichtsrat der Bankgesellschaft ist nur unzureichend gesichert, da kein drittes Aufsichtsratsmitglied des Landes vorgesehen ist und damit die Möglichkeiten des Aktienrechts nicht ausgeschöpft sind.

Der Untersuchungsausschuss hat schließlich **erhebliche Defizite bei der handwerklichen Gestaltung der Bankenfusion** festgestellt. So musste der Ausschuss feststellen, dass die Verträge nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurden, da teilweise die Unterschriften fehlten. Die Zahl der formellen Mängel ist nur mit einer nachlässigen Handhabung der Fusionsverträge zu erklären.

## II. Bankgesellschaft 1994 – 2000: Verfehlte Geschäftspolitik verursachte Krisen der Jahre 1996, 1998 und 2000

Bei der Gründung der Bankgesellschaft wurden wesentliche Faktoren für die Geschäftsentwicklung der folgenden Jahre vorgeprägt.

Das betraf

- den offensiven Expansionskurs unter Inkaufnahme von erhöhten Risiken,
- den Eintritt in die renditeträchtigen aber zugleich risikoreichen Geschäftsfelder Investment-Banking und Immobiliendienstleistungsgeschäft,
- das besondere Engagement im ostdeutschen Firmenkunden- und Immobilienfinanzierungsgeschäft,
- die extensive Refinanzierung mittels des Emissionsrechts unter Ausnutzung des sehr guten Ratings der Landesbank,
- den parallelen, nur partiell koordinierten Marktauftritt der Teilbanken verbunden mit hohen Kosten und dem Erfordernis zum expansiven Neugeschäft zur Deckung derselben.

Das Unvermögen, diese komplizierten Entwicklungsbedingungen zu beherrschen und den Konzern geschäftspolitisch zu konsolidieren, gravierende Fehleinschätzungen hinsichtlich der Marktentwicklung und Fehlentscheidungen im operativen Kreditgeschäft sowie ein

weitgehendes Versagen des Risikocontrollings und Risikomanagements markierten den Weg des BGB-Konzerns in die existenzgefährdende Krise im Jahre 2001.

Die komfortable Kapitalausstattung des Konzerns und die durch die Gewährträgerhaftung und das Emissionsrecht der LBB besonders günstigen Refinanzierungsbedingungen ermutigten die Vorstände der Banken des Konzerns, die mit der Konzerngründung angestrebte Geschäftsausweitung von Beginn an stark zu forcieren. Dass eine derartig offensive Geschäftsstrategie auch ins Risiko und zu Verlusten führen kann, erschien den Konzernverantwortlichen zu diesem Zeitpunkt offensichtlich ohne jede Relevanz. **Das Geschäftsvolumen wurde systematisch ausgeweitet. Dabei spielten bereits zu Beginn die Immobilienkredite und das Bauträgergeschäft eine wesentliche Rolle.**

Die mit der Konzerngründung beabsichtigte Refinanzierung am internationalen Kapitalmarkt unter Einsatz des günstigen Ratings der LBB wurde u.a. mit der Schaffung einer Refinanzierungsgesellschaft in Dublin im Jahre 1995 umgesetzt. Die BGB AG, die Landesbank und die Berliner Bank gründeten diese Gesellschaft (Kapitalanteil jeweils ein Drittel) gemeinsam. **Die Emissionen in Milliardenhöhe sind mit einer gesamtschuldnerischen Haftung der o. g. Banken ausgestattet, womit die LBB und damit das Land Berlin über die Gewährträgerhaftung für alle hieraus entstehenden Verpflichtungen der Gesellschaft in Dublin haftete.** Diese Garantieerklärungen erfolgten anfangs nur unter Kenntnisnahme des Aufsichtsrates, da man bei der BGB davon ausging, dass diese ohne Risikolast seien und auch in den Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen werden. Die Wirtschaftsprüfer und das BA Kred beanstandeten diese Praxis als unvereinbar mit dem Kreditwesengesetz, da diese Garantien nach KWG als ein Organkredit anzusehen seien. Der Aufsichtsrat erteilte deshalb für die Emissionen der Jahre 1995 und 1996 im Februar 1997 nachträglich die Zustimmung.

Die Aussagen des Aufsichtsratsvorsitzenden Reuter und des Vorstandes Steinriede, die die Funktion der Refinanzierungsgesellschaft Dublin negierten, sind durch die weitere Beweisaufnahme widerlegt. **Insbesondere der Vorstand der Bankgesellschaft und der Aufsichtsratsvorsitzende Reuter haben die Beschlüsse über die Garantien für das Emissionsgeschäft herbeigeführt und damit bewusst die Haftung auch und gerade der Landesbank für die zu begebenden Anleihen begründet.**

Die gesamtschuldnerische Haftung für Emissionen der BGB Finance Ireland spielte bei den Abwägungen über den Umgang mit der Krise der BGB im Jahre 2001 eine nicht unwesentliche Rolle, da in jedem Insolvenzscenario die Verpflichtungen der Dubliner

Gesellschaft in Milliardenhöhe von der LBB und damit letztlich vom Gewährträger in vollem Umfang zu tragen gewesen wären.

**Durch eine verfehlte Geschäftspolitik haben die Vorstandsvorsitzenden der Berliner Bank und der Landesbank, Steinriede und Moser, als Doppelspitze der Holding den Konzern bereits Ende 1996 in eine schwere Krise manövriert.** Der Versuch, die Berliner Bank mit der Landesbank zu einem schlagkräftigen Konzern zusammenzuschmieden und zur Spitzengruppe der deutschen Banken aufzuschließen, war 1996 bereits gescheitert. Die Gründe hierfür waren in erster Linie krasse Fehleinschätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung, mangelnde Reaktion auf sich verändernde Märkte, übertriebene Risikobereitschaft und fehlende Steuerung der Kreditvergabe. Spätestens Ende 1996 ließen die Geschäftsergebnisse erkennen, dass die Berliner Bank grundlegend konsolidiert und die Geschäftsziele korrigiert werden mussten.

Der neue Vorstandschef Dr. Rupf hatte Anfang 1997 zunächst die **Liquidation der Berliner Bank** für betriebswirtschaftlich sinnvoll erachtet. Ohne weitere Beratung dieser Analyse und **ohne eine grundlegende Neubestimmung der Unternehmensziele hat der BGB-Vorstand jedoch die expansive Geschäftspolitik im Wesentlichen fortgeführt.** Darüber hinaus hat der Vorstand die Bankgeschäfte aller Banken auf den bereits beschriebenen Entwicklungslinien beschleunigt. Im Vordergrund standen hier der **Ausbau des Auslandsgeschäftes, des Investment Banking (Kapitalmarktgeschäft) und darunter sowohl das Emissionsgeschäft als auch die Forcierung des Wertpapier-Eigenhandels, und schließlich die Ausweitung des Geschäftes rund um die Auflage geschlossener Immobilienfonds.**

Das Land Berlin drängte als Hauptaktionär auf die Auszahlung von Dividenden durch die BGB AG. Dabei wurde auch in Kauf genommen, dass diese wegen mangelnden Gewinns aus der Substanz der Bankgesellschaft ausgezahlt wurden, - so in den Jahren 1996 und 1997. Nach dem Dividendenausfall des Jahres 1998, wurde 1999 wieder ohne Rücksicht auf die angeschlagene Substanz des Konzerns eine Dividende ausgeschüttet.

Statt den BGB-Konzern ab 1997 radikal zu sanieren, beließ es der BGB-Vorstand unter Dr. Rupf bei der fragmentierten Bankenstruktur und deren hohen Kosten. Die Dividende wurde zunehmend aus der Substanz finanziert, die immer schwächer wurde. Stattdessen **ging der BGB-Vorstand ab 1997 zur Erzielung höherer Erträge im Fondsgeschäft und ab dem Folgejahr 1998 im Kapitalmarktgeschäft voll ins Risiko.**

Spätestens ab 1997 sind keine nachvollziehbaren Gründe für die vom Konzernvorstand verfolgte strategische Ausrichtung des Konzerns mehr erkennbar. Nachdem in 1996 und 1997 öffentlich geworden war, dass die Köpenicker Bank eG und die Grundkreditbank eG in Berlin wegen Kreditausfällen bei gewerblichen Immobilienkunden in Schwierigkeiten geraten waren und nur noch mit externer Hilfe die Insolvenz verhindern konnten, hätte sich die Kreditpolitik der BGB-Gruppe den veränderten Verhältnissen am Immobilienmarkt anpassen müssen. **Auch nach der Sonderprüfung nach § 44 KWG im Jahre 1997 über die Immobilienrisiken der LBB haben der BGB-Vorstand und die Aufsichtsräte der BGB und LBB nicht umgesteuert. Vielmehr haben die Bankvorstände und die IBG das Geschäft weiter hochgefahren. In den Jahren 1997 und 1998 wurden die größten Fondsvolumina von der IBG platziert.**

Diese Entwicklung mündete bereits mit **Ende des Geschäftsjahres 1998** in eine **zweite Krise des BGB-Konzerns**. Die beabsichtigte Fusion mit der NordLB scheiterte. Ferner musste die Berliner Bank erneut hohe Wertberichtigungen vornehmen, schloss mit einem deutlichen Jahresfehlbetrag ab und wurde auf die BGB AG verschmolzen.

Zur Ertragssteigerung haben die Teilbanken weiter auf das wachsende Kreditgeschäft im Immobilienbereich gesetzt. **Vorratskreditlinien, erleichterte Konditionen für die Immobiliertöchter und die offensive Kreditvergabepraxis der Vorstände belegen, dass die Vorstände der Teilbanken das Immobilien-Kreditvolumen insbesondere im Fondsbereich systematisch ausgeweitet haben. Dabei hat der Aufsichtsrat der IBG, in dem die Vorstandsvorsitzenden der Teilbanken Decken (LBB), von der Heyde (Berliner Bank) und Landowsky (Berlin Hyp) als stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Chef der Holding Dr. Rupf als Aufsichtsratsvorsitzender vertreten waren, die Geschäftspolitik des Konzerns in dem wichtigen Immobilienbereich maßgeblich geprägt.** Ohne die Erlöse aus dem Fondsgeschäft wäre das jeweilige Betriebsergebnis des Konzerns erheblich stärker belastet gewesen. Mit den Erträgen aus dem Fondsgeschäft potenzierten sich jedoch die Risiken.

**Die Ergebnisbeiträge des Fondsgeschäftes waren auch 1998 wesentlich dafür, dass der BGB-Konzern keine rote Zahlen schreiben musste. Allerdings lagen die IBG-Aufwendungen nur unwesentlich unter den Erträgen,** so dass das Fondsgeschäft – insbesondere angesichts der 1998 auslaufenden Sonder-AfA - nur mit ausgesprochenem Optimismus als mittelfristig stabile Ertragsquelle angesehen werden konnte. Doch war die Fonds-Produktionsmaschine (Betriebsaufwand, Vorratsvermögen, Bauträger-

verpflichtungen) in einem Ausmaß hochgefahren worden, das nur über Jahre wieder zurückzuführen war.

Zweite wesentliche Ursache für vordergründig positive Ergebnis 1998 war das ergiebige Handelsgeschäft. Jedoch konnte dies keine Legitimation dafür sein, ausgerechnet in den riskanten Geschäftsfeldern Kapitalmarkt- und Fondsgeschäft - gestützt auf mit öffentlichem Rating geliehenes Kapital - weiter in die Offensive zu gehen. **Der Bankgesellschaftskonzern war zu diesem Zeitpunkt bereits in einer erheblichen, existenziellen Schieflage, falls die Konjunktur im Heimatmarkt nicht schnell und nachhaltig anspringen würde. Dass die Ertragslage 1999 überhaupt weitgehend stabil gehalten werden konnte, lag wesentlich an den weiter deutlich ansteigenden Ergebnisbeiträgen des Kapitalmarktgeschäftes.**

Der BGB-Konzern war seit seiner Gründung mit hohen Risiken aus dem Kreditgeschäft konfrontiert. Im Zeitraum 1994 bis 1999 hatte der Konzern Wertberichtigungen von insgesamt fast 4 Mrd. € zu tragen. **Die Ertragskraft des Bankgesellschafts-Konzerns aus dem operativen Geschäft reichte von Anbeginn an allein nicht aus, die erforderliche Risikovorsorge der jeweiligen Jahre abzudecken.** Im Konzern wurden deshalb in zunehmenden Maße stille Reserven in höherverzinslichen Aktiva aufgelöst, wodurch das Zinsergebnis der Folgejahre erheblich belastet wurde.

**Das Gewerbliche Immobiliengeschäft war ein fehlgesteuerter Wachstumsmotor des Geschäftes seit Beginn der 90er Jahre.** Der Erfolg des Fondsvertriebs beruhte auf offensiven Markt- und Umfeldschätzungen (u. a. Inflationserwartung), optimistischen Ertragskalkulationen und dem marktunüblichen Garantiepaket. Die erworbenen Fondsobjekte (Vorratsvermögen) trugen dem weitgehenden Auslaufen der Sonder-AfA und anderer Steuervorteile sowie der Tendenz zur Ertragssicherheit (Qualitätsimmobilien) keine Rechnung.

Hinsichtlich der vielfältigen Risikoübernahmen der Bankgesellschaft ist der Untersuchungsausschuss zu der Feststellung gelangt, dass sich die für das Land Berlin aufgrund der Gewährträgerhaftung für die LBB ohnehin **prekäre Haftungssituation im Konzern durch Patronatserklärungen und Ergebnisabführungs- bzw. -übernahmeverträge weiter verschärft** hat. Dadurch wurden Risiken, die unter Umständen auf die jeweilige Tochter- bzw. Enkelgesellschaft (ggf. auch durch „Absprengung“ derselben) hätten begrenzt werden können, auf die LBB bzw. die Holding zurückverlagert.

**Die Patronate und Ergebnisabführungsverträge im Bereich des IBG-Teilkonzerns stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der forcierten Ausweitung des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Sie bildeten die Grundlage dafür, dass die gegenüber den Fonds abgegebenen Garantieerklärungen werthaltig waren und sie ermöglichten es, die operativen IBG-Töchter mit den notwendigen Krediten für das Hochfahren der Fondsproduktion auszustatten. Ab 1997 wurde allerdings das Patronat für die IBG für die Finanzierung der Ankaufsmaschinerie und der sonstigen Fondsvorlaufkosten hinderlich, weil die Einzelkreditobergrenze des KWG dieser enge Grenzen setzte. Deshalb wurde das Patronat der BGB für die IBG zum 1. Januar 1999 zurückgenommen. Aber auch darüber hinaus war die Verantwortung des Landes Berlin für den Konzern und die wirtschaftliche Verflechtung der LBB in das Fondsgeschäft ein bewusst eingesetztes Instrument für dessen Finanzierung und für den Vertriebs Erfolg durch die Risikominimierung für die Anleger zu Lasten der Bankgesellschaft.**

Eine wirksame einheitliche Leitung des Konzerns hat es bis 2001 nicht gegeben. Die **Bankgesellschaft litt seit ihrer Gründung an erheblichen Steuerungsdefiziten** und konnte das Ziel einer einheitlichen Leitung über Jahre hinweg nicht bzw. nicht in dem notwendigen Umfang realisieren. Wesentliche Ursache dafür war die fehlende Kooperation der Vorstände der Teilbanken, die eine wirksame Risikosteuerung durch den Konzernvorstand behindert haben.

### III.

## **Die IBG/ Bavaria: Fehlgesteuerter Wachstumsmotor der Bankgesellschaft**

Der Immobiliendienstleistungsbereich – von der Bavaria über die LBB-IBG bis zur IBG der Bankgesellschaft – ist in den Jahren 1991 bis 2000 rapide gewachsen. Neben der Bedienung der gesamten Wertschöpfungskette rund um die Immobilie ist diese Ausdehnung hauptsächlich auf den **sprunghaften Anstieg der Fondsvolumina** zurückzuführen. Damit erhielt das **Geschäft der IBG seit 1996 eine wachsende Bedeutung für die Ertragssituation des Konzerns Bankgesellschaft** und wurde seit **1998 mit der Fondsaufgabe neben dem Kapitalmarktgeschäft das zweite Standbein des Konzerns.**

Die Kreditierung des Fondsgeschäftes durch die Banken des Konzerns Bankgesellschaft belief sich Ende 1998 bereits auf 12 Mrd. DM; im April 1999 waren es mit 14 Mrd. DM ein Viertel aller Immobilienkredite der Bankgesellschaft.

Den sog. „Schattenkonzern“ bildeten die Kreditnehmereinheiten mit ihren Objekten bzw. Objektgesellschaften, die noch nicht in Fonds eingebracht waren. Durch die Notwendigkeit, immer wieder neue Kreditnehmereinheiten zu kreieren, wurden viele Mitarbeiter der IBG/Bavaria zu Geschäftsführern und Komplementären von Fonds- und Objektgesellschaften. Da sie über keine ausreichende Bonität verfügten, wurden die Kredite auf die Immobilien abgestellt. Die Herren Decken, Zeelen, Görler und Dr. Schoeps haben einzelne Komplementäre von der Haftung freigestellt. **Da diese Haftungsfreistellungen nicht in den Geschäftsberichten berücksichtigt wurden, handelt es sich nach der inzwischen rechtskräftigen Verurteilung der LBB-Vorstandsmitglieder Decken und Zeelen um Bilanzbetrug.** Die formale Einhaltung des Kreditwesengesetzes beschäftigte den Vorstand und die Aufsichtsräte von IBG, LBB und Bankgesellschaft auf vielen Sitzungen.

Die über die Jahre positiven Geschäftsabschlüsse der IBG waren lediglich durch die sofortige Vereinnahmung der Garantiegebühren aus den aufgelegten Fonds zustande gekommen. Dadurch entstand auch die Notwendigkeit, immer größere Fonds aufzulegen, um mit den steigenden Garantieeinnahmen den Finanzbedarf des IBG-Konzerns zu decken. **Weder die frühzeitigen Berechnungen über die Kosten für die Mietgarantien noch die spätere Feststellung eines negativen Saldos zwischen den Aufwendungen und Einnahmen des Fondsgeschäftes führte zu einem Umsteuern der Geschäftspolitik.** Die von dem Sonderprüfer Fides geäußerte Kritik führte ebenfalls zu keinen Änderungen. Stattdessen wurde **wider besseres Wissen vom Vorstandsmitglied Decken im IBG-Aufsichtsrat die IBG als eine „Erfolgsstory“ gepriesen, die „inzwischen viel Neid bei Mitbewerbern hervorgerufen“ habe.**

Das Vorstandsmitglied Noack der Berlin Hyp hat schon im Mai 1998 in einer Rede zum „Tag des Risikos“ der Berlin Hyp vor den Problemen langfristiger Mietgarantien und ihren Konsequenzen gewarnt. Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass die Geschäftsführer der IBG, die Herren Dr. Schoeps und Görler, die Konsequenzen ihres Handelns kannten und auch die Aufsichtsratsmitglieder der IBG, die Herren Landowsky Decken, Zeelen und Dr. Rupf, über die Lage des Konzerns und die bestehenden Risiken frühzeitig informiert waren.

Im Aufsichtsrat sowohl der Landesbank als auch der Bankgesellschaft wurden die Risiken aus dem IBG-Konzern immer wieder thematisiert, ohne dass ein Umsteuern vorgenommen wurde.

Die IBG hatte bereits frühzeitig die Aufgabe, als „Kompetenzzentrum Immobilien“ für leistungsgestörte Kreditengagements der Teilbanken einzuspringen und Sanierungsfälle zu betreuen. **Die Konzeption für die „Verwertung“ problematischer Kreditengagements durch die IBG erstellte Dr. Manfred Schoeps im Februar 1996. Die Verlagerung notleidender Kredite in die Immobilienfonds konzipierte Dr. Schoeps spätestens im Februar 1997.** Tatsächlich sind eine Reihe von Sanierungsfällen in den Fonds der LBB-Reihe gelandet.

Weiter steht fest, dass der **Erwerb der AUBIS-Plattenbauten auf Vorschlag von Dr. Schoeps durch den IBG-Aufsichtsrat initiiert** wurde. Das ist auch dadurch belegt, dass der Aufsichtsrat mit der Beschluss-Formulierung „Die Finanzierung kann im Rahmen der Fondsfinanzierung nachgefragt werden“ die Vorentscheidung für die Kreditgewährung zum Ankauf der Objekte getroffen hatte. **Die Ankaufsentscheidung haben die Aufsichtsratsmitglieder in Kenntnis der mangelnden Werthaltigkeit der Objekte und in der von Anfang an bestehenden Absicht getroffen, die Objekte in den Fonds der LBB-Reihe zu „verwerten“.** Dabei hat der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Landowsky gegen die Bedenken der Aufsichtsratsmitglieder Decken, Zeelen und von der Heyde den Ankauf und die Fondsverwertung der AUBIS-Objekte ausdrücklich befürwortet und damit maßgeblich zu der Ankaufsentscheidung und damit zu der Kreditvergabe beigetragen.

Es zeigt sich jedoch an den dargestellten Beispielen AUBIS, der P.-Gruppe und der Wasserstadt Oberhavel, die in LBB-Fonds verlagert wurden, dass diese Engagements bis heute Mietausfälle und damit erhebliche Verluste und Risiken produziert haben.

Im November 2000 ging die Geschäftsführung der IBG nach Überprüfung der aktuellen Risikovorsorge aus dem **Fondsgeschäft für das Jahr 2000** von einem **negativen Ergebnis vor Steuern von ca. 1,5 Mrd. DM** aus. Danach war eine Kapitalerhöhung bei der IBG seitens der Gesellschafter erforderlich. Zudem drohte das negative Geschäftsergebnis der IBG den geplanten – positiven – Jahresabschluss der BGB AG zunichte zu machen.

Die Bankgesellschaft gründete daraufhin die IBAG, eine Aktiengesellschaft, in die das operative Geschäft der IBG, befreit von Risiken aus dem Altgeschäft, eingebracht wurde. Die Risiken aus dem Altgeschäft verblieben bei der IBG-alt. Die IBAG sollte verkauft werden. Mit dem Kaufpreis sollten die Rückstellungen für die Garantieverpflichtungen der IBG-alt aufgestockt werden. Über die Investmentbank J. P. Morgan wurde ein US-Investor gefunden, der durch eine Trustgesellschaft namens Greico, eine Briefkastenfirma mit Sitz auf den karibischen Cayman-Inseln, repräsentiert wurde. Diese Trustgesellschaft erwarb für einen Kaufpreis von ca. 1,53 Mrd. Euro 90 % der in der IBAG gebündelten Immobilien-Dienstleistungsfirmen der Bankgesellschaft.

Da Greico kaum Eigenkapital besaß, erwog der Vorstand der Bankgesellschaft, dass die Bankgesellschaft selbst den von Greico zu entrichtenden Kaufpreis „zwischenfinanzieren“ sollte. Diesem Geschäft hatten zuvor Vorstand und Aufsichtsrat der Bankgesellschaft zugestimmt. Warum nicht schon zuvor im Aufsichtsrat der Bankgesellschaft von Vertretern des Landes Berlin, den Senatoren Branoner und Kurth, aber auch im Aufsichtsrat der IBG von den Herren Landowsky und Dr. Schoeps dieses Geschäft untersagt wurde, lässt sich nur mit dringendem Kapitalbedarf erklären. Dies hätte aber weitere Risiken für das Land Berlin bedeutet. Nach Auffassung des Ausschusses handelt es sich bei diesem „Deal“ um den **Versuch einer massiven Bilanzmanipulation**.

#### IV. Das Fondsgeschäft: Ein ruinöses Schneeballsystem aus Erträgen und Risiken

In dem Zeitraum von 1985 bis 2002 hat die Bavaria/IBG insgesamt 60 geschlossene Immobilienfonds überwiegend in der Rechtsform der GmbH & Co. KG mit einem Volumen von über 9 Mrd. Euro am Markt platziert. Das von rund 65 000 Anlegern eingezahlte Eigenkapital beträgt über 3,5 Mrd. Euro. Die IBG war seit 1991 eine Tochtergesellschaft der Landesbank und seit 1994 – mit Gründung der Bankgesellschaft – eine Gesellschaft des Konzerns. Unter dem Dach der Bankgesellschaft, also ab 1994, wurde die bereits 1993 begonnene Reihe der sog. LBB-Fonds fortgesetzt und mit dem Fonds LBB 13 im Jahr 1998 abgeschlossen. In den Jahren 1999 bis 2002 wurden die Fonds IBV Deutschland 1 - 4 emittiert.

**Gut zwei Drittel des auf den Markt gebrachten Fondsvolumens von etwas mehr als 18 Mrd. DM – also rund 13 Mrd. DM – fallen in den Zeitraum 1997 bis 2000.**

**Maßgeblich für den Vertriebs Erfolg der Fonds der IBG/LBB waren die marktunüblichen Sicherheiten für die Anleger. Das umfangreiche Garantiepaket bis zur Rücknahmeverpflichtung machte den Anteilserwerb zu einem fast risikolosen Investment.**

Die IBG sowie einige Gesellschaften des IBG-Konzerns (Bavaria, IBV, ARWOBAU) haben den Fonds gegenüber verschiedene, umfangreiche Garantieerklärungen abgegeben bzw. mit diesen garantieähnliche Verträge abgeschlossen. Die größte Bedeutung kommt dabei den Mietgarantien und den Andienungsrechten für die Fondszeichner zu.

Wie sehr sich IBG und Bavaria aus „vertriebspolitischer Notwendigkeit“ veranlasst sahen, ein Garantiepaket abzugeben, lässt sich besonders anschaulich am Beispiel des LBB-Fonds 3 nachweisen. Nach Erkenntnis des Ausschusses wurde dieser Immobilienfonds nachträglich, also noch nach Emission, mit umfassenden Garantien, nach dem Beispiel des neuen Fonds LBB 4, ausgestattet, weil nicht genügend Fondsanteile nachgefragt wurden.

Die Fonds haben für die gesamte prospektierte Fläche jeweils einen Generalmietvertrag bzw. Mietgarantievertrag über Laufzeiten von 10 bis 25 Jahre mit der IBG abgeschlossen. Daneben bestehen für verschiedene Objekte Generalmietverträge mit ähnlichen Laufzeiten mit Tochterunternehmen der IBG, Letztere überwiegend mit der ARWOBAU. Das wirtschaftliche Risiko aus der Erfüllung dieser Garantieverträge verblieb bei der IBG, da sie mit den Tochterunternehmen Ergebnisabführungsverträge hatte.

Die Verträge wurden für die Dauer von 25 Jahren fest abgeschlossen. Die IBG erhielt für die Übernahme der Mietgarantie jeweils eine einmalige Vergütung.

Neben den Fonds mit 25-jährigen Mietgarantien gibt es auch noch solche mit Mietgarantien für 30 Jahre. Dazu gehören der Fonds für das Büro- und Dienstleistungszentrum der Bankgesellschaft Berlin, der Fonds Alexanderhaus und der Fonds Geschäftshaus Brandenburgische Straße Berlin.

Die IBG hat den Anteilseignern der LBB-Fonds das Recht eingeräumt, der IBG ihre Fondsanteile entweder nach Ablauf von 25 Jahren zum Nominalwert oder nach Ablauf von 30 Jahren zu 115 % des Nominalwerts anzudienen (Andienungsgarantie). Die IBG oder eine ihrer Tochtergesellschaften muss die Anteile bei der Ausübung des Rechts zu diesen Werten erwerben. Das Garantiepaket beinhaltete zudem eine Höchstpreisgarantie

für die Herstellungskosten, eine Konditionengarantie für die Finanzierungskosten, eine Schließungsgarantie für den Fonds und eine Ausschüttungsgarantie hinsichtlich einer jährlichen Verzinsung des Anlegerkapitals.

Die Fonds investierten laut Investitionsplan einen Teil ihrer Mittel in Wertpapiere. Die Wertpapiere sollten u.a. als Liquiditätsreserve gehalten werden. Die Bavaria garantierte den Fonds in den ersten 10 Jahren einen jährlichen Durchschnittsertrag aus den Wertpapieren zwischen 4,5 % und 7,5 %. Die Wertpapiergarantie erlischt mit Ablauf von 10 Jahren nach der Fondsauflegung.

**Die Hauptverantwortung für die Gestaltung und Ausstattung der geschlossenen Immobilienfonds tragen der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der IBG sowie der Vorstand der LBB, die im Zusammenwirken die Entscheidungen über die Einführung der „Rundum-Sorglos-Fonds“ herbeigeführt haben, namentlich Hubertus Moser, Ulf-Wilhelm Decken, Jochem Zeelen und Dr. Manfred Schoeps.**

Alle Zeugen haben übereinstimmend die langfristigen Mietgarantien bzw. Generalmietverträge sowie die Bonität der Garantiegeber als die entscheidenden Vorteile der Fonds der Bankgesellschaft gegenüber anderen Fonds hervorgehoben.

Die Fonds der Bankgesellschaft bieten dem Anleger zwei Vorteile: Sie bestehen zum einen aus der sicheren Ertragskomponente aufgrund der oben dargestellten umfangreichen Garantien. Von wesentlich größerer Bedeutung für den Anleger sind aber die mit der Zeichnung verbundenen Steuervorteile. Besonders hoch waren die Steuervorteile bei den sog. „Prominenten-Fonds“.

Die Fondszeichner erhalten Ausschüttungen von ca. 5 – 8 % des von ihnen eingelegten Kapitals p. a. vor Steuern. Zusätzlich erhielten die Anleger hohe Steuervorteile. Für geschlossene Publikumsfonds bewegen sie sich in einer Spanne von 77 % bis 93,4 %. Exorbitant waren die Verlustzuweisungen für die drei Exklusivfonds. So belief sich bei dem GEHAG-Fonds 12 der steuerliche Verlust für 1993 auf 226,9 % pro 100.000,-- DM Beteiligungssumme.

Die Steuervorteile für die Fondszeichner hängen u. a. von der Voraussetzung ab, dass es sich bei den Einkünften der Fondsgesellschaften für den einzelnen Gesellschafter um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne von § 21 EStG handelt. Typische

Merkmale einer Vermietungstätigkeit sind eine - zumindest partielle – unternehmerische Initiative und ein bestimmtes unternehmerisches Risiko.

Bei den LBB-Fonds sind das Verlustrisiko der Immobilien, das Instandhaltungsrisiko und das Risiko der Anschlussfinanzierung Restrisiken, die sich durch geeignete Versicherungen und Instandhaltungspläne so weitgehend reduzieren lassen, dass sie im Gesamtbild der unternehmerischen Vermietungstätigkeit eine völlig untergeordnete Rolle zu spielen scheinen.

**Folglich war die Einordnung als steuerbegünstigte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht unumstritten. Wenn sie nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anerkannt worden wären, wären sie als erheblich weniger begünstigte Einkünfte aus Kapitalvermögen eingestuft worden. Die Finanzämter haben diese steuerliche Einordnung aber letztlich anerkannt.**

Durchschnittlich sind 20 – 25% der Investitionssumme des Fonds für sog. „weiche Kosten“ verausgabt worden. Dabei handelt es sich um Kosten, die mit der Fondskonstruktion zusammenhängen. Dies sind im Wesentlichen Dienstleistungshonorare wie Eigenkapitalbeschaffungskosten, Komplementärvergütung, Konzeptionskosten, Geschäftsbesorgungskosten, Treuhandvergütung, Platzierungsgarantie, Finanzierungsbeschaffung, Geschäftsführung, etc.

Beim LBB-Fonds 13 mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 1,95 Mrd. DM wurden für die Mietgarantie 58,1 Mio. DM, für die Höchstpreisgarantie 29,7 Mio. DM, für die Wertpapiergarantie 27,7 Mio. DM und für die Konditionengarantie 0,5 Mio. DM vereinnahmt.

Seit der Gründung der LBB-IBG (1994) wurden die Fondsgesellschaften fast ausschließlich in der Rechtsform der GmbH und Co. KG konzipiert.

Die Objekte der Fonds wurden i.d.R. zunächst von sog. Objektgesellschaften geplant, entwickelt und als deren Eigentum erworben. Dabei galt grundsätzlich, dass für jedes Objekt eine eigene Objektgesellschaft gegründet wurde. Die Grundstruktur einer GmbH & Co. KG mit zwei persönlich haftenden Gesellschaftern findet sich auch bei den Objektgesellschaften, wobei hier die Besonderheit hinzukommt, dass im Allgemeinen die Fondsgesellschaften selbst eine Kommanditbeteiligung an den Objektgesellschaften

erwarben und dann als geschäftsführende Kommanditisten der Objektgesellschaften fungierten.

Die Rolle der natürlichen Person als Vollhafter übernahmen verschiedene Personen, die von der IBG vermittelt wurden. Dabei handelt es sich überwiegend um ehemalige Manager der Teilbanken oder um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBG. Auf Grund der Ermittlungen ist davon auszugehen, dass mindestens 18 natürliche Personen zu diesem Personenkreis gehörten.

**Die persönlich haftenden Gesellschafter und alleinigen Gesellschafter der Komplementär-GmbHs der Fondsgesellschaften wurden geschäftsführend so gut wie gar nicht tätig. Sie erteilten vielmehr Generalvollmacht an Personen aus der Kanzlei Köning, Kärigel & Dr. Lauritzen (KKL).**

Viele dieser Personen waren - trotz einer Vergütung - zur Übernahme dieser Aufgabe nur bereit, nachdem sie zuvor mit internen schriftlichen Erklärungen von jeglicher Haftung freigestellt worden waren. Dem Ausschuss sind 5 Freistellungserklärungen für natürliche Personen als Komplementäre von Fondsgesellschaften bekannt geworden, die im Zeitraum von Dezember 1994 bis April 1997 von den Herren Zeelen, Moser und Decken unterschrieben wurden. Außerdem haben die Geschäftsführer der IBG derartige Freistellungserklärungen ausgestellt.

Am 8. Mai 2001 hat der Zeuge Dr. Rupf im Aufsichtsrat der LBB festgestellt, dass im Rahmen der IBG-Fonds an private Komplementäre Haftungsfreistellungserklärungen herausgereicht wurden. Das Ausstellen der Haftungsfreistellungserklärungen bedeutete, dass der Konzern gegen Meldebestimmungen des Kreditwesengesetzes verstoßen hatte. Darüber hinaus war seit 1994 der Bilanzausweis für Avale sowohl der Landesbank Berlin als auch der Bankgesellschaft Berlin nicht korrekt. Daraus folgte, dass die vom Vorstand der Landesbank Berlin und vom Konzern Bankgesellschaft Berlin im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlüsse abgegebenen Vollständigkeitserklärungen auch nicht richtig waren.

**Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass die gesetzlich vorgegebenen Kreditobergrenzen durch die Freistellungserklärungen überschritten wurden, weil der Konzern Bankgesellschaft damit eine zusätzliche Haftung übernommen hatte.** Die freistellende Bank bürgte letztlich für ihre eigenen Verbindlichkeiten.

Das Landgericht Berlin hat inzwischen rechtskräftig festgestellt, dass die Freistellungserklärungen, mit denen **Eventualverbindlichkeiten in Höhe von bis zu 7,5 Mrd. Euro** verbunden sind, in den jeweiligen Bilanzen der LBB für die Jahre 1997 bis 1999 hätten berücksichtigt werden müssen, weil sie für die finanzielle Situation des Unternehmens von Bedeutung waren. **Der ehem. Vorstandssprecher der LBB, Ulf-Wilhelm Decken, sowie das ehem. Vorstandsmitglied der LBB, Jochem Zeelen, hatten die Freistellungserklärungen jedoch bewusst verschwiegen.**

**Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass diese Konstruktion den wirtschaftlichen Spielraum des geschäftsführenden Kommanditisten der Fonds KG, zumeist die IBV, und damit der IBG beträchtlich erweitert hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich auch das Kreditvolumen der – gesellschaftsrechtlich in gleicher Weise konstruierten – Objektgesellschaften entsprechend vergrößerte. Ohne die persönlich haftenden Gesellschafter wären die Großkreditgrenzen nach dem KWG bei gleichem Kreditvolumen gesprengt worden, da ansonsten alle Kredite der Teilbanken der BGB an Fonds- und Objektgesellschaften der IBG der Kreditnehmereinheit BGB hätten zugerechnet werden müssen.**

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die Landeszentralbank Berlin/Brandenburg hinsichtlich der Bildung von Kreditnehmereinheiten bei den Fonds- und Objektgesellschaften dieselbe Auffassung wie Fasselt-Mette & Partner (und damit auch das BA Kred) vertrat. Die LZB Berlin/Brandenburg hielt die formalrechtliche Zusammenfassung der an die Fonds herausgelegten Kredite nach § 19 Abs. 2 KWG sogar für „zwingend vorgeschrieben“.

**Eine zentrale Rolle, nicht nur bei der Fondskonstruktion und der Fondsverwaltung, sondern im gesamten Fondsgeschäft der IBG schlechthin, spielte die Rechtsanwaltskanzlei Köning, Kärigel & Dr. Lauritzen (KKL).**

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Komplementäre bei LBB-Fonds eine Generalvollmacht an Personen aus der Kanzlei KKL, insbesondere an Dr. Lauritzen, ausgestellt haben. Aufgrund solcher Generalvollmachten wurden dann an weitere Mitglieder der Kanzlei Untervollmachten erteilt.

Bei ihren umfangreichen Betreuungsaufgaben bediente sich die Kanzlei der Hans Köning Beratung und Treuhand GmbH (HKBT), einer eigenen Steuerberatungsgesellschaft, die zugleich als Treuhandkommanditistin für die meisten Fondsgesellschaften tätig ist.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind Dr. Christian Lauritzen und Hans Köning, der zusammen mit 12 anderen Personen auch Minderheitsgesellschafter ist. Die Wirtschaftsprüfer der Fides hatten in diesem Zusammenhang bereits 1997 kritisiert, dass die geschäftsführenden Gesellschafter der HKBT zugleich auch Gesellschafter der Komplementär-Gesellschaften einer ganzen Reihe von Fonds waren. Diese Konstellation wurde als problematisch angesehen, weil durch die Gesellschafterstellung und die Funktion als Treuhandkommanditistin Interessenkollisionen zulasten der Treugeber denkbar seien.

Der ConCom GmbH und ihrer Tochtergesellschaft ConCom GmbH & Co. KG kam im Fondsgeschäft der IBG ebenfalls eine herausgehobene Bedeutung zu. Die Aufgabe der ConCom GmbH, einer Unternehmensberatungsgesellschaft, bestand zum einen in der Betreuung der Komplementär-GmbHs der Fonds- und Objektgesellschaften. Im Rahmen dieser Aufgabe führte sie die Buchhaltung der Komplementär-GmbHs und bereitete deren Jahresabschlüsse vor, die jedoch nicht von der ConCom GmbH selbst, sondern von der KKL erstellt wurden. Zum anderen diente die ConCom GmbH als Ansprechpartner für das Meldewesen der Bankgesellschaft für die Errechnung der Kredithöchstgrenzen.

Als Komplementärin in der ConCom GmbH & Co. KG fungierte die ConCom GmbH, deren Alleingesellschafter wiederum Hans Köning ist. **Die ConCom GmbH und der Zeuge Brockhausen haben im Zusammenwirken mit der KKL die Voraussetzungen für das Finanzierungssystem der Immobilientöchter geschaffen.**

KKL und ConCom GmbH waren darüber hinaus im System der Fondsverwaltung und –finanzierung für die Administrierung der Objektgesellschaften zuständig. Dazu gehörte neben der Schaffung von „Rechtsmänteln“ auch die Bereitstellung des Stammkapitals. Die für die Fondskonstruktion erforderlichen persönlich haftenden Gesellschafter der Fonds- und Objektgesellschaften rekrutierte die IBG aus ihren Mitarbeitern und deren Ehepartnern. Da diese Personen nicht in der Lage oder willens waren, Geschäftsführungsaufgaben wahrzunehmen, erteilten sie Generalvollmachten an die Mitarbeiter der KKL, die mit Hilfe dieser Generalvollmachten u. a. auch neue Gesellschaften gründeten.

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses waren die prognostizierten Mietsteigerungen sowohl für Wohnungen wie für Gewerbeobjekte deutlich zu hoch kalkuliert.

Die jeweils gültige Fondskonzeption mit den sich verändernden Parametern wurde vom Aufsichtsrat der IBG auf Vorlage der Geschäftsführung beschlossen.

Zur Qualität der Angaben in den Fondsprospekten im Allgemeinen hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young Folgendes festgestellt:

„Die Ansätze in den Prospekten schöpfen jeweils das maximale Potential der Objekte bzw. der Projekte aus, um jeweils hohe Provisionen und Gebühren unterbringen zu können. Die Risiken der Lieferung verbleiben im Konzern. Aufgrund der schnellen Vermarktung von Projekten ohne ausreichende Aufbereitung in den Fonds, kam es teilweise zu erheblichen Prospektierungsfehlern bzw. zu unabgestimmten Angaben im Prospekt, die schon zum Zeitpunkt der Prospektierung zumindest im Ansatz erkennbar gewesen sein müssten.“

**Hinsichtlich der eigentlichen Fondskonzeption hat sich im Lauf der Untersuchung insbesondere nach Auswertung des Aktenmaterials bestätigt, dass der Aufsichtsrat der IBG im Zusammenwirken mit den Geschäftsleitungen von IBG und IBV als Hauptverantwortlicher für die Gestaltung und Ausstattung der geschlossenen Immobilienfonds der BGB AG anzusehen ist. Dies waren der Geschäftsführer der IBG Dr. Manfred Schoeps und der Geschäftsführer der IBV Mathias Troger.**

**Als wegen der Garantierisiken aus den bereits emittierten Fonds immer höhere Rückstellungen gebildet werden mussten, legte die IBG ab 1997/98 in immer schnellerer Abfolge neue Fonds auf, um aus den Garantiegebühren Einnahmen für die Rückstellungen zu generieren. Die Fondsemission, die förmlich explodierte, entwickelte sich somit nach der Art eines „Schneeballsystems“, im dem die wachsenden Risiken durch steigende Einnahmen abgedeckt werden sollten.**

Bei der Objektakquisition und dem Objektankauf spielten die Projektentwickler eine nicht unbedeutende Rolle. Über die Niederlassungen der Bavaria wurden die Fondsobjekte deutschlandweit, aber z. T. auch im Ausland, akquiriert. Dabei kam den sog. Projektentwicklern besondere Bedeutung zu. Ihre Aufgabe bestand in der Akquisition, der Eigenentwicklung und dem Ankauf von Immobilien für Objekt- und Fondsgesellschaften. Entgegen der Bezeichnung als Projektentwickler ging es bei ihrer Tätigkeit jedoch weniger um die Entwicklung unbebauter Grundstücke, sondern ganz überwiegend um den Erwerb fertig gestellter und auch bereits vermieteter Immobilien (sog. Bestandsobjekte). Dabei handelt es sich sowohl um Wohn- als auch um Gewerbeimmobilien wie Wohn- und

Apartmentanlagen, Seniorenwohn- bzw. Seniorenpflegeheime, Logistikzentren, Autohöfe, Raststätten, Tankstellen, Büro-, Verwaltungs- und Produktionsgebäude, Bau- und Gartenmärkte sowie Kinocenter und Supermärkte. Unter den Objekten befinden sich sowohl frei finanzierte als auch öffentlich geförderte Wohnimmobilien.

Das in Nürnberg angesiedelte Produktcontrolling der IBG wurde zunächst als Produktmanagement bezeichnet und später umbenannt. Als „zentrale Einheit“ der IBG diente es dazu, „die verschiedenen Schnittstellen, die sich in so einem Unternehmen ergeben, miteinander zu koordinieren und Informationsflüsse zu gewährleisten.“ Demnach bestand die wesentliche Aufgabe des Produktcontrollings weder in der Qualitätsprüfung der Objekte noch in der Fertigstellung von Projekten. Es hatte vielmehr in erster Linie sicherzustellen, dass alle an der Ankaufsentscheidung Beteiligten, z. B. die Mitglieder des Produktausschusses, spätestens in der jeweiligen Sitzung über die entsprechenden Objektunterlagen verfügten.

Um die Arbeit der Projektentwickler zu vereinheitlichen und die von ihnen einzureichenden Beschlussvorlagen auf einen einheitlichen Standard zu bringen, entwickelte das Produktcontrolling ab etwa 1997/1998 einen sog. Kriterienkatalog, der bis zum Jahr 2001 weiterentwickelt und verfeinert wurde. In ihm war festgelegt, welche Immobilien gesucht waren und zu welchen Konditionen sie angekauft werden sollten.

Die Untersuchungen des Ausschusses zur Objektqualität haben ergeben, dass es sich **bei vielen Fondsobjekten nach Lage und Substanz um Immobilien von minderer Qualität handelt.**

Als besonders gravierende Beispiele können der Ankauf von großen Wohnungsbeständen (ca. 9 600 Wohnungen für rund 600 Mio. DM) minderer Qualität und Lage von der gewerkschaftseigenen niedersächsischen Wohnungsbaugesellschaft Deutsche BauBeCon AG sowie der Erwerb einer Reihe von Pflegeheimen und Seniorenresidenzen von der DSK/Pro Seniore betrachtet werden.

**Erhebliche Defizite hat der Ausschuss auch bei der Prüfung der Bonität der Mieter von Fondsobjekten festgestellt.**

Wichtigstes Kriterium für den Ankauf war – neben den o. g. objekt- und lagebezogenen Daten des sog. Kriterienkatalogs – der Kaufpreisfaktor. Dieser hat sich in der Regel an dem 11 - 13-fachen der Nettojahresmiete orientiert.

Bevor die Objekte angekauft wurden, mussten sie in der Regel dem sog. Produktausschuss vorgestellt und von diesem positiv votiert werden. Der Produktausschuss der IBG wurde 1996/1997 installiert. Über dessen Voten entschieden die IBG-Geschäftsleiter. Der Produktausschuss bestand aus ca. 35 bis 60 Mitarbeitern der IBG und ihren operativen Tochtergesellschaften. Damit es mit der Finanzierung der Objekte möglichst schnell ging, waren auch Mitarbeiter der Konzernbanken vertreten.

Dem Aufsichtsrat der IBG gehörten nach der Beteiligung der anderen Konzernbanken zum 1.1.1997 jeweils zwei Vorstände der Konzernbanken an. **Der Aufsichtsrat der IBG hatte im vierten Quartal 1997 einen Arbeitsausschuss gebildet, dem der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Rupf sowie zwei der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, die Herren Decken und Landowsky, angehörten. Ab einem Ankauf- oder Projektvolumen von 30 Mio. DM war seine Zustimmung erforderlich.**

Nachdem die Risiken aus den Immobilienfonds in der IBG immer größer geworden und auch bereits attestiert worden waren, wurde im Jahr 2000 ein Risikoausschuss eingesetzt. Der Risikoausschuss diskutierte über „die wesentlichen bzw. bestandsgefährdenden Risiken“, die vom Controlling auf der Grundlage von Risiko-Erfassungsbögen der einzelnen Abteilungen und Gesellschaften zusammengestellt worden waren. Auch wurde die Frage aufgeworfen, „ob der Produktausschuss in seiner jetzigen Form überhaupt das geeignete Gremium sei, um fundiert über die Projekte zu entscheiden.“

Am 4.3.1999 hat der Deutsche Bundestag das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 beschlossen. **Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen hatten die Änderungen in der Steuergesetzgebung gewaltigen Einfluss auf das Investitionsverhalten der Anleger mit der Folge, dass das Fondsgeschäft erheblich zurückging. Die Objektakquisition der Bavaria wurde mit dem inzwischen aufgestockten Personalbestand jedoch unvermindert fortgesetzt.**

**Da die angekauften Immobilien nicht bzw. nicht mehr in dem bisherigen Umfang in die Fonds eingebracht werden konnten, verblieben sie in sog. Objektgesellschaften. Dies geschah zum einen, um eine möglichst steuersparende spätere Einbringung in Fondsgesellschaften zu ermöglichen. Zum anderen mussten die Objektgesellschaften in den Bilanzen der IBG nicht aufgeführt werden,**

**da die IBG selbst an den Objektgesellschaften nicht direkt beteiligt war. Auf diese Weise entstand ein „Vorratsvermögen“ im Wert von ca. 6 Mrd. DM.**

Als sehr problematisch wertet der Ausschuss die unklaren Vorgänge bei der Wertpapierverwaltung der Fonds. Nach den Erkenntnissen des Ausschusses war für den Ankauf, die Verbuchung und den Verkauf, also die Wertpapierverwaltung der IBV, per Geschäftsbesorgungsvertrag die IBG und hier die ersten Jahre allein der Zeuge Maus bei der IBG zuständig. Es soll sich dabei um ein Volumen in Höhe von 1,5 Mrd. DM gehandelt haben. Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen führte der Zeuge Maus, der zunächst dem Zeugen Dr. Schoeps – als eine Art rechte Hand – direkt unterstellt war, die Verwaltung des Wertpapierbestandes vollkommen unkontrolliert durch. Er benutzte dazu ein selbst erstelltes Computerprogramm, mit dem ausschließlich er selbst umgehen konnte. Infolgedessen konnte der Wertpapierbestand der Fonds weder einer Risikoanalyse unterzogen werden, noch unterlag er dem sonstigen Finanzcontrolling.

**Im Jahr 1998 wurde erstmals gutachterlich festgestellt, dass bei der BGB AG das „Risiko einer Überschreitung“ der Großkreditgrenzen nach dem Kreditwesengesetz bestehe. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L Deutsche Revision hatte ermittelt, dass die IBG allein bei den Konzernbanken der BGB AG Kredite in einer Größenordnung von 12 Mrd. DM in Anspruch genommen habe. Dabei handele es sich um acht Kreditnehmereinheiten. Die von der Bankenaufsicht eingeräumte Großkreditgrenze für die BGB AG liege aber nur bei 1,1 Mrd. DM.**

Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Konzernbanken der BGB AG Kredite an verschiedene, rechtlich selbstständige, gleichwohl von der IBG/Bavaria wirtschaftlich geführte Gesellschaften ausgereicht haben, die von diesen zum Erwerb von Objekten bzw. Objektgesellschaften sowie zur Finanzierung von Vorlaufkosten verwendet oder an andere Objekt-KGen „weitergereicht“ wurden. Diese Gesellschaften fungierten im Wesentlichen auch als Komplementäre der Fondsgesellschaften.

**Ab 1999 wurde zusätzlich zur Vermeidung von KWG-rechtlichen Problemen der Bank das sog. „Nemesis“- Finanzierungssystem entwickelt, mit dem beweglich verfügbare Finanzmittel für die „Fondsproduktion“ über Gesellschaftskaskaden in das Firmengeflecht der IBG geleitet wurden. Die Nemesis Immobilienverwaltungs GmbH übernahm die Funktion der Liquiditätssteuerung für GmbHs und Kommanditgesellschaften im „Schattenkonzern“ der IBG. Dabei wurden über die**

**LBB-Bauprojekt und ihrer 100%-Tochter Immobilien Dienstleistungs- und Beteiligungs GmbH (IDBG) die Kreditmittel zur Nemesis Immobilienverwaltungs GmbH geleitet, die diese dann wieder portioniert über weitere Tochtergesellschaften (Persephone, Isolde, FinTech 1 bis 23) den Objekt-KGs zuleiteten. Diese Finanzierungsmodalität wurde auch „Nemesis-Linie“ genannt. Mit dem Kaskadenaufbau und der fortgesetzten Kreditstückelung sollte vermieden werden, dass diese Finanzierungsgesellschaften der IBG unter die KWG-rechtlichen Bestimmungen eines Finanzdienstleisters fielen.**

Die dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen und Zeugenaussagen haben ergeben, dass das Nemesis-Finanzierungssystem im Hinblick auf die Vorschriften des Kreditwesengesetzes – insbesondere die Großkreditgrenzen nach § 13 a KWG und den Kreditnehmerbegriff nach § 19 Abs. 2 KWG – eingeführt worden ist.

Im Zusammenhang mit dem Nemesis-Finanzierungssystem ist der Ausschuss auch der Frage nachgegangen, ob eine Zusammenfassung der verschiedenen Kreditnehmereinheiten und der IBG zu einer einzigen Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG nicht deshalb hätte erfolgen müssen, weil es sich bei der IBG und den konzernfremden Kreditnehmereinheiten, den Fonds- bzw. Objektgesellschaften, um einen Gleichordnungskonzern i. S. v. § 18 Abs. 2 AktG handelt.

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses wäre bei einer Zusammenfassung der IBG mit den konzernfremden Kreditnehmereinheiten unter dem Gesichtspunkt des Gleichordnungskonzerns ein Konsolidierungskreis entstanden, dem ein Obligo von nahezu 15 Mrd. DM zuzurechnen gewesen wäre.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die Großkreditgrenzen nach dem Kreditwesengesetz formal erst mit den im Frühjahr 2001 bekannt gewordenen Freistellungserklärungen für die natürlichen Vollhafter überschritten worden sind. Der Ausschuss hat jedoch erhebliche Zweifel, ob die formalrechtliche Betrachtung von Kreditnehmereinheiten durch BA Kred und LZB dem Schutzzweck der entsprechenden Normen des Kreditwesengesetzes gerecht wird. **Festzuhalten bleibt, dass bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, also der Zusammenfassung des Firmengeflechts der IBG zu einer Risikogemeinschaft, die Möglichkeit der Kreditaufnahme bzw. der Kreditgewährung für die Konzernbanken an die IBG erheblich geringer gewesen und infolgedessen eine derartige Expansion des Fondsgeschäfts nicht möglich gewesen wäre.**

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die Immobilien im Normalfall bereits angekauft waren, bevor die Finanzierung geklärt wurde.

Bei der Untersuchung der konkreten Antragstellung und –bearbeitung hat der Ausschuss aus den ihm vorliegenden Unterlagen und aus Zeugenbefragungen ermittelt, dass die Berliner Bank eine Kreditlinie genehmigt hatte, innerhalb derer bestimmte Objekt- bzw. Fondsgesellschaften zu einem vereinfachten Verfahren Kredite erhalten konnten. In diesen Fällen war die Entscheidung durch ein „standardisiertes Kreditantragsverfahren“ beschleunigt, wenn bestimmte Parameter eingehalten waren. Eine bevorzugte Behandlung der IBG dergestalt, dass geringere inhaltliche Prüfungsanforderungen gestellt wurden, soll damit aber nicht verbunden gewesen sein. Die Kreditanträge seien lediglich schneller bearbeitet worden.

**Die Beweiserhebung hat ergeben, dass zwischen der IBG und den Konzernbanken Vereinbarungen getroffen worden waren, die die Zwischenfinanzierung der Objektgesellschaften besichern sollten. Damit wurde das Risiko abgesichert, dass bei der Zwischenfinanzierung noch kein Eigenkapital vorhanden war, gleichwohl aber bereits in diesem Stadium Planungs- und ggf. Erwerbskosten entstanden. Konnten Projekte nicht realisiert werden, stand auf diese Weise die IBG für die Kredite zur Finanzierung der Vorlaufkosten der mittellosen Objekt-KG ein. Darüber hinaus sicherte die IBG im Rahmen dieser bürgschaftsähnlichen Vereinbarungen auch die Objektankaufsfinanzierung ab, indem sie sich verpflichtete, in dem Fall, indem die Objektgesellschaft nicht in den Fonds eingebracht werden kann, die Zwischenfinanzierung der Objekt-KG abzulösen.**

Korrespondierend zu dem vereinfachten Kreditantragsverfahren bei der IBG haben die Berliner Bank und die LBB für die Finanzierung von Vorlaufkosten und Objektankäufen sog. Kreditlinien zur Verfügung gestellt.

- Die BIM-Kreditlinie der Berliner Bank (auch als Plafond-Kreditlinie bezeichnet). Dabei handelt es sich um einen Rahmenkredit über rund 1 Milliarde DM
- Die Rahmenkreditlinie der LBB über 400 Mio. DM
- Die Vorlaufkostenlinie der LBB über 50 Mio. DM

Die im Rahmen der Fondskonzeption, der Projektentwicklung und des Objektankaufes anfallenden sog. Vorlaufkosten (Grundgewerbesteuer incl. Säumniszuschlägen,

Notargebühren sowie Gerichtsgebühren) wurden über eine Vorlaufkostenlinie, die sog. „50-Mio.-Linie“ bei der LBB vorfinanziert.

Die Zeugenvernehmungen haben ergeben, dass bei der Berlin Hyp ab 1998 ein Koordinierungsausschuss, die sog. Bavaria-Runde, eingerichtet wurde. Dieser Ausschuss bestand aus Vertretern der drei Konzernbanken Berliner Bank, Landesbank und Berlin Hyp sowie der IBG und tagte ca. einmal monatlich. Da es sowohl bei den Banken als auch bei der IBG erheblichen Zeitdruck gab und die Mitarbeiter wegen des großen Finanzierungsvolumens schon vom Umfang her den Anforderungen nicht gewachsen waren, sollte der Ausschuss den Geschäftsablauf zwischen den Banken und der IBG im Hinblick auf die Kreditausschusssitzungen „flüssiger“ machen und festlegen, welche Finanzierungen bevorzugt behandelt werden sollten.

**Die personelle Verflechtung zwischen den Konzernbanken und der Immobilientochter IBG beeinträchtigte die ordnungsgemäße Kreditbearbeitung von Kreditanträgen aus dem IBG-Teilkonzern bei den Konzernbanken. Die Verantwortlichen für die Kreditgenehmigung waren bereits in die Kaufentscheidung der IBG eingebunden. Damit verwischte die Grenze zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber.**

Eine weitere personelle Verflechtung war zwischen der Kreditbearbeitung in den Teilbanken und dem Produktausschuss der IBG gegeben, an dessen Sitzungen neben Vertretern der IBG und IBV auch Mitarbeiter der Berlin Hyp und der LBB teilnahmen. Dies hatte im Ergebnis zur Folge, dass die Bankenvertreter bereits in die Entscheidung über den Ankauf solcher Objekte eingebunden waren, deren Finanzierung sie anschließend – als Kreditbearbeiter – zu prüfen hatten.

**Die Teilbanken stellten bei der Kreditvergabe an die IBG auf die Mietgarantien ab, die von der IBG gegeben wurden. Die Mietgarantien dienten somit als Sicherung für die Kredite an die Fondsgesellschaften. In zahlreichen Fällen reichten die Teilbanken, insbesondere die LBB, trotz mangelnder Bonität der Kreditnehmer lediglich aufgrund von Garantien der IBG Kredite in dreistelliger Millionenhöhe aus. Ein entsprechendes Krediturteil im Rahmen einer LBB-Vorstandsvorlage lautete: „Die Bonität der Antragstellerin ist in Anbetracht der Darlehenshöhe und der bereits bestehenden Verbindlichkeiten nur in Verbindung mit der Garantieerklärung der IBG ausreichend.“ Ähnlich lautende Begründungen für Großkredite finden sich in zahlreichen weiteren Kreditbeschlüssen der LBB. Somit besicherte die LBB die**

**von ihr ausgereichten Kredite nicht mit Sicherheiten von konzernungebundenen Kreditnehmern, sondern mit den Garantien der IBG, für die sie selbst als Gesellschafter der IBG einzustehen hatte.**

Der Ausschuss hat sich eingehend mit den sog. drei „Prominentenfonds“, GEHAG Fonds 12, Verwaltungsgebäude Landesbank Berlin Immobilienfonds (Prinzregentenstraße) und Grundstücksgesellschaft Bad Freienwalde/Gardelegen GbR beschäftigt. Die Bearbeitung der in Schieflage geratenen Fonds wurde durch die BGB AG zum Nutzen der prominenten Zeichner und zulasten der Bankgesellschaft vorgenommen. Zum Kreis der auf diese Weise Begünstigten gehörten nicht nur exklusive Kunden und Geschäftspartner der Bank, sondern auch Vorstände und leitende Mitarbeiter des Konzerns.

V.

**Der Schaden: Milliarden - aber nicht abschließend bezifferbar**

Der Untersuchungsausschuss kann eine belastbare Berechnung des Gesamtschadens für das Land Berlin nicht vorlegen. Aus objektiven – rechtlichen und tatsächlichen – Gründen ist eine Bezifferung der gesamten Inanspruchnahme aus der Risikoabschirmung nicht möglich. Weder der Umfang der rechtlich unabweisbaren Forderungen gegen das Land noch die Ergebnisse des wirtschaftlichen Risikomanagements im Immobilienfondsbereich sind abschließend bezifferbar.

**Bisher gezahlte Beträge sind die Eigenkapitalerhöhung bei der Bankgesellschaft vom Sommer 2001 in Höhe von 1,755 Mrd. € und die 1,1 Mrd. € Zinsen für das Kapital der IBB, die das Land nach Entscheidung der EU-Kommission vereinnahmen musste und direkt wieder der Bankgesellschaft zuführte. Aus der Risikoabschirmung wurden bisher 62,4 Mio. € (Stand: Oktober 2005) gezahlt.**

Nach dem jüngsten Szenario des Finanzsenators (2006) liegt der tatsächliche Bedarf aus der Risikoabschirmung bis zum Jahr 2030 insgesamt zwischen 4,75 Mrd. € und – konservativ berechnet – 7,16 Mrd. €.

Zu betrachten ist auch der Kursverfall der Aktie der BGB AG. Dieser betrug seit Gründung der Bankgesellschaft bis Mitte 2004 ca. 2 Mrd. € für das Land Berlin.

Die Europäische Kommission geht von einer Beihilfe in einer Gesamthöhe von 9,7 Mrd € aus.

Welchen Schaden die Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen leistungsgestörter Kredite für die Bank verursacht haben, ist vom Ausschuss nicht abschließend feststellbar.

## VI.

### Konzernsteuerung: Schwerste Mängel beim Controlling der Bankgesellschaft

**Im Konzern der Bankgesellschaft war Problembewusstsein für das Erfordernis eines konzernweiten Risikocontrolling zwar schon im Gründungsjahr 1994 vorhanden; die Umsetzung scheiterte aber immer wieder an dem Bestreben der Teilbanken, durch gegenseitige Abschottung ihre Unabhängigkeit zu erhalten. Auch haben die beiden Vorstandssprecher Moser und Steinriede den in den Geschäftsberichten jährlich wiederholten Absichtsbekundungen zum Aufbau eines Risikocontrolling nach Auffassung des Ausschusses deshalb keine Taten folgen lassen, weil sie als Vorstandssprecher der Teilbanken über hinreichende Informationen zur Risikolage in der jeweiligen Teilbank verfügten.** Erst nach Amtsantritt von Dr. Rupf Anfang 1997 wurde mit dem Aufbau eines Konzernkreditbüros als „Hilfsinstrument“ in der Holding begonnen, das auch für die konzernweite Risikoerfassung und –steuerung zuständig sein sollte. Wie der Ausschuss festgestellt hat, wurde der Holding erst ab etwa 1997/1998 mit der Implementierung des Konzern-Kreditbüros ein erster Einblick in die Risikopotenziale bei den Teilbanken möglich. Dieser Einblick erfolgte aber lediglich über die Votierungstätigkeit des Konzern-Kreditbüros für die Konzernvorstände Dr. Rupf und Pawlowski in deren Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder der Teilbanken bzw. über die Verzahnung des Konzern-Kreditbüros mit der Votierungsgruppe für den Anlageausschuss des Aufsichtsrates der IBG. Die Aufsichtsrats- und damit die Votierungstätigkeit bezog sich aber nur auf Engagements ab einer bestimmten Größe, also nur auf einen Ausschnitt aus dem gesamten Ankaufs- und Kreditgeschäft. Einen ersten originären Einblick in die Kreditrisiken der Teilbanken sollte das Konzern-Kreditbüro erst mit Hilfe des Projektes KOLIBRI erhalten. Dieses Projekt war nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses noch im Januar 2003 – also 9 Jahre nach Gründung der Bankgesellschaft – nicht vollständig abgeschlossen.

**Die von Dr. Rupf 1997 angestrebte Installierung eines konzernweiten Controllings der Kreditrisiken durch das Konzern-Kreditbüro scheiterte am Widerstand der**

**Teilbanken, die eine über die Evidenzüberwachung, das Meldewesen und die Risikoanalyse hinausgehende Risikosteuerung unter Verweis auf ihre eigenständige Kreditverantwortung ablehnten.**

Hinsichtlich des Risikocontrollings in den Teilbanken hat der Ausschuss festgestellt, dass die **LBB**, die Teile ihres Risikocontrolling durch Geschäftsbesorgungsvertrag auf die Holding übertragen hatte, noch im Jahr 2002 über kein voll funktionsfähiges Risikocontrolling verfügte. Die Verschmelzung der **Berliner Bank** auf die Holding ist nicht zu einer konzernweiten Ausdehnung des dort seit etwa 1997 vorhandenen Risikocontrollings genutzt worden. Bei der **Berlin Hyp** gab es nach Zeugenaussagen noch im Sommer 2003 kein den Anforderungen des § 25a Abs. 1 Nr. 1 KWG entsprechendes Risikocontrolling bzw. -management. Wie in der IBG vor 1998 fehlten hier im Jahr 2003 noch immer grundlegende Voraussetzungen, wie z.B. eine klare Kompetenzabgrenzungen zwischen den verschiedenen Abteilungen. Versuche, diese Situation positiv zu verändern, scheiterten in aller Regel am fehlenden Umsetzungswillen der Geschäftsleitung.

Der Einführung eines angemessenen Risikocontrolling stand auch entgegen, dass es zwischen der Berlin Hyp und der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank nach der Fusion aufgrund unterschiedlicher Organisationsvorschriften zu keiner Vereinheitlichung der Systeme gekommen ist.

Gleichwohl war der Revision der Berlin Hyp im Jahr 1998 eine Beurteilung des AUBIS-Engagements möglich. Der entsprechende Bericht, der Risiken bei einem Kreditvolumen der entsprechenden Größenordnung feststellte, war dem Vorstand der Berlin Hyp zur Kenntnis gegeben worden.

Bezüglich der **IBG** ist der Ausschuss zu der Erkenntnis gelangt, dass es der IBG – trotz des von ihr seit 1992/93 betriebenen und mit erheblichen Risiken behafteten Fondsgeschäfts – **frühestens im Jahr 1998 möglich war, die Risiken für einen Teilbereich der Garantien zu erfassen.** Hintergrund für die Erstellung eines ersten Risikomodells war offenbar die durch das KonTraG vom 27. April 1998 eingeführte Verpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG, wonach der Vorstand geeignete Maßnahmen treffen muss, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten hat, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Das 1998 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO entwickelte Risikomodell betraf jedoch nur die

Risiken aus den Mietgarantien; die übrigen Fondsriskiken wurden erst mit dem zweiten Risikomodell der BDO ab etwa 1999/2000 erfasst.

Die Konzernrevision der Bankgesellschaft hat das Risikocontrolling, Liquiditätsmanagement und Wertpapieranlagemanagement in der IBG-Gruppe im März/April 1998 untersucht. Der entsprechende Bericht, der dem Untersuchungsausschuss als Entwurf vorliegt, kam u. a. zu der Feststellung, dass mit den Generalmietverträgen und Mietgarantien erhebliche potenzielle Risiken verbunden sind. **Obgleich die erheblichen Garantierisiken der IBG der Konzernführung grundsätzlich bekannt waren, wurden die Instrumente ihrer Bewertung, Überwachung und Steuerung nur sehr verspätet entwickelt und die Möglichkeit eines rechtzeitigen Umsteuerns unverantwortlich vertan.**

Der Ausschuss sieht dafür vor allem strukturelle Probleme und eine mangelhafte Datenqualität als Ursache an. So wurden die für die Abbildung der Risiken aus den Mietgarantien erforderlichen Leerstandsquoten der Fondsobjekte erst seit etwa Mitte 1997 erstellt. Folglich hatten sich die Risiken zum Zeitpunkt ihrer Erfassung bereits zu einem großen Teil realisiert. **Der verzögerte Aufbau des Risikocontrolling ist der dafür verantwortlichen Geschäftsführung der IBG, aber auch deren Aufsichtsrat anzulasten. In der Tatsache, dass trotz unklarer Risikoabschätzung Mietgarantien abgegeben wurden, sieht der Ausschuss ebenfalls ein schwerwiegendes Versäumnis von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der IBG.**

Dass die Anforderungen an ein Risikocontrolling erst im Jahr 1998 gesetzlich normiert wurden, kann nach Auffassung des Ausschusses nicht zur Rechtfertigung der jahrelangen Untätigkeit der IBG auf diesem Gebiet herangezogen werden. Auch vor der Einfügung von § 91 Abs. 2 in das Aktiengesetz war die IBG verpflichtet, die Auswirkungen ihrer Geschäftspolitik zu überprüfen, zumal durch die Zugehörigkeit der IBG zum Gesamtkonzern der Bankgesellschaft eine Überleitung der eingegangenen Haftungsrisiken auf die Konzernmutter und damit auf das Land Berlin nicht nur sehr nahe liegend war, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit zumindest in Kauf genommen wurde. Anders ist für den Ausschuss nicht erklärbar, dass ohne hinreichendes Risikocontrolling das risikoreiche Fondsgeschäft nach Einführung des 1. Risikomodells sogar noch intensiviert wurde.

**Obwohl kein funktionsfähiges Risikocontrolling existierte, gab es kaum Beanstandungen seitens der Wirtschaftsprüfer oder des BA Kred, die zu**

**frühzeitigen Konsequenzen geführt hätten.** Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass **weder die Bankgesellschaft noch die LBB und die Berlin Hyp über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie über angemessene Regelungen verfügten, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts oder der Gruppe jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen ließ.** Die gesetzlichen Vorgaben wurden in den Jahren 1994 bis 2002 nicht eingehalten, ohne dass Bankvorstände, Aufsichtsräte, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen daraus besondere Konsequenzen gezogen hätten. Selbst zur mangelnden Datenlage, wie bei der Berlin Hyp, sind dem Ausschuss keine grundsätzlichen Beanstandungen der Wirtschaftsprüfer oder des BA Kred bekannt geworden. Die Verantwortung für das Fehlen eines funktionierenden Risikocontrollings tragen die Bankvorstände der Bankgesellschaft und der Teilbanken bzw. die Geschäftsführer der IBG. Verantwortung tragen auch die Aufsichtsräte, die diesen Zustand geduldet haben. Wie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG (Prüfer der Berlin Hyp) und BDO (Prüfer der IBG) uneingeschränkte Testate vergeben konnten, wenn – wie festgestellt – die Datenlage unüberschaubar war, hat sich dem Ausschuss nicht erschlossen. Warum die Aufsichtsbehörde BA Kred nicht eingeschritten ist, konnte der Ausschuss nicht in Erfahrung bringen.

## VII.

### Wirtschaftsprüfer tragen Mitverantwortung

In Bezug auf die Tätigkeit der Jahresabschlussprüfer hat der Ausschuss zunächst festgestellt, dass sich in den Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen der Bankgesellschaft für die Geschäftsjahre 1994 bis 1999 keine Ausführungen bzw. Feststellungen zu Risiken aus dem Immobilienfondsgeschäft der IBG befinden, obwohl es sich bei der IBG um ein konsolidiertes Tochterunternehmen der Bankgesellschaft handelte und die Bankgesellschaft seit 1999 mit 40% die größte Anteilseignerin der IBG war. Dem Ausschuss lagen aber die Prüfberichte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vor. Alle diese Berichte bis 1999 enthalten die Aussage, dass für erkennbare Risiken ausreichende Rückstellungen bestünden und dass die Prüfung zu Beanstandungen bzw. wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass gegeben habe. **Der Prüfbericht für das Geschäftsjahr 2000 der BGB AG enthält erstmals eine kritische Einschätzung zur Risikolage auch im Immobilienfonds- und Bauträgergeschäft der IBG/IBAG-Gruppe.** Zum Jahresfehlbetrag in der GuV der BGB

AG von 998 Mio. € trugen neben der Netto-Risikovorsorge für das Immobilienkreditgeschäft in Höhe von 284 Mio. € auch der Beitrag der AG für die Rückstellungen im Fondsgeschäft von 116 Mio. € bei. Dieser Bericht enthält erstmalig die Schlussbemerkung, dass die Prüfung mit Ausnahme der in den einzelnen Punkten genannten Feststellungen zu keinen weiteren wesentlichen Beanstandungen geführt hat.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften C & L (1998) und PwC (1999) ist zu berücksichtigen, dass die „Fides“ Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co bereits am 12.11.1997 ihre Ergebnisse einer Sonderprüfung im Auftrag des BA Kred vorgelegt hatte. Diese Sonderprüfung bezog sich auch auf die Risiken aus dem Bereich geschlossener Immobilienfonds. Dazu hatte die Fides u. a. festgestellt, dass Vergütungen für Garantieleistungen entsprechend der Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer und entgegen der Praxis der IBG über die gesamte Laufzeit und nicht sofort erfolgswirksam zu vereinnahmen sind. Eine Auseinandersetzung mit den Feststellungen der Fides im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Bankgesellschaft ist nicht erkennbar.

Der Ausschuss konnte nachweisen, dass die Leitungsebene der Senatsverwaltung für Wirtschaft als Staatsaufsicht der Landesbank Berlin den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fides zur Kenntnis genommen hat. Die Aufsichtsratsprotokolle der Landesbank Berlin oder der Bankgesellschaft Berlin AG lassen nicht erkennen, dass die Senatsverwaltung für Wirtschaft in geeigneter Weise reagiert hat.

Am 2. April 1998 informierte Decken den LBB-Aufsichtsrat über die Sonderprüfung nach § 44 KWG, „deren endgültiger Abschlussbericht derzeit noch nicht vorliegt.“ Eine weitere Beratung über das Fides-Gutachten ist den Aufsichtsratsprotokollen nicht zu entnehmen.

In der LBB-Aufsichtsratssitzung vom 25. März 1999 stellte das für das Controlling zuständige BGB-Vorstandsmitglied Pawlowski die Risikolage ebenfalls positiv dar. Der „Frage der Mietgarantien“ werde „intensiv nachgegangen“. Die Rückstellungen seien aber „ausreichend“.

Bezüglich der Prüfberichte der **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO** zu den Jahresabschlüssen der IBG stellte der Ausschuss fest, dass die BDO zwar **von Jahr zu Jahr steigende Rückstellungen konstatierte, in die Bestätigungsvermerke aber – trotz gesetzlicher Verpflichtung nach § 322 HGB – keine entsprechenden Hinweise**

**aufnahm. Unbeanstandet blieb auch die von der IBG über Jahre geübte Praxis der Sofortvereinnahmung der Garantiegebühren, obwohl die Fides dies bereits Ende 1997 in der o. g. Sonderprüfung gerügt hatte.** Die Feststellungen der Fides wurden im März 2000 nach einer weiteren Sonderprüfung im Auftrag des BA Kred von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt – Mette & Partner ausdrücklich bestätigt. Die Vorgehensweise der IBG widersprach auch deren Auffassung zur Ertragsrealisation bei schwebenden Geschäften. **Demnach hat die IBG mit Wissen und Unterstützung der BDO im Zeitraum 1994 bis 1998 in erheblichem Umfang nichtrealisierte Gewinne ausgewiesen.** Sämtliche Jahresabschlüsse der IBG hat die BDO gleichwohl mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Noch im Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 1999, der intensiver und in der Bewertung eindeutiger auf die Risiken eingeht, die sich aus der Abweichung der tatsächlichen von der angenommenen Inflationsrate ergeben können, und der erstmals entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Tatsachen konstatiert, wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Hinzu kommt, dass der Wirtschaftsprüfer Achim Walther ebenfalls bereits im Jahr 1997 bei den von ihm begutachteten LBB-Fonds im Auftrag der IBG zu der Einschätzung kam, dass die gewählte Methode zur Berechnung der Mietgarantierisiken ein falsches Bild von dem wirklichen Risikoumfang vermittelt und weder handels- noch steuerrechtlich zulässig ist. Dieses Gutachten, das die IBG selbst in Auftrag gegeben hatte, wurde von ihr noch im Entwurfsstadium mit Schreiben des Geschäftsführers Dr. Herbert Alisch und des Zeugen Günter Rache an den Zeugen Walther gestoppt. Walther wurde schriftlich gebeten, keine weiteren Exemplare seines Entwurfs zu verbreiten und sämtliche Unterlagen zurückzusenden. An der **Abschlussbesprechung des Berichtsentwurfs** unter der Leitung des Zeugen **Dr. Christian Lauritzen** nahm auch ein Vertreter der BDO teil. **IBG und BDO waren mithin bereits seit 1997 von mehreren Seiten mit schweren Bedenken gegen die Fondskonstruktion, insbesondere die Mietgarantien und die Berechnung der Rückstellungen konfrontiert. Gleichwohl hielt die BDO an ihrer Prüfungs- und Testierpraxis fest. Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die BDO spätestens ab dem Jahr 1997 maßgeblich zur Verschleierung der Risiken beigetragen hat.** Auch die Zahlung von 12 Mio. EUR an die Bankgesellschaft im Wege eines außergerichtlichen Vergleichs spricht dafür, dass die Testate, die die BDO der IBG erteilt hat, nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen.

Wie der Ausschuss weiter feststellte, haben nicht allein das BA Kred, sondern auch die Bankgesellschaft selbst bzw. ihre Konzerngesellschaften ab 1997 die Konzernrisiken

intensiver betrachtet und dazu Gutachten in Auftrag gegeben. Diese Gutachten haben auch Risiken im Immobilienfondsgeschäft benannt, aber keine grundsätzliche Abkehr vom Fondsgeschäft empfohlen. Teilweise haben sie die Bankgesellschaft sogar zur Fortsetzung und Intensivierung dieses Geschäftsfeldes ermuntert.

So hielt die **C & L Deutsche Revision** in ihrer im Auftrag der Bankgesellschaft erstellten „Risk opinion“ vom 7.10.1998 zwar die **Vermietung oder anderweitige Vermarktung einiger Fondsimmobilien (Plattenbauten) für „nicht unproblematisch“**, bezeichnete aber zugleich die zum 31.12.1997 vorhandene **Mietgarantierückstellung als „derzeit ausreichend“**. Auch der in dem Gutachten enthaltene Hinweis auf das Risiko einer Überschreitung der Großkreditgrenze im Konzern wurde nach Auffassung des Ausschusses nicht zum Anlass genommen, das Kreditgeschäft mit der IBG grundsätzlich zu überdenken, sondern diente eher noch dazu, neue und formal KWG-konforme Finanzierungsmodalitäten zu entwickeln.

Auch das Gutachten „Risikomanagement“ von der **Unternehmensberatung McKinsey** vom 20.7.1999 beziffert zwar das Risikopotenzial im Immobilienbereich, empfiehlt aber keine grundlegende Änderung der Geschäftspolitik, sondern schlägt lediglich **einige organisatorische Maßnahmen zur Risikobetreuung** vor. Dieses Gutachten enthält sogar die ausdrückliche **Feststellung, dass die IBG in der Vergangenheit stets „attraktive Erträge“ erwirtschaftet habe und empfiehlt, dass das Fondsgeschäft mit „Anpassungen in Produktdesign“ „konsequent fortgeführt“ werden sollte.**

Während das Walther-Gutachten und die Sonderprüfungsberichte von FIDES und Fasselt-Mette-Partner die sich aus den Garantieverpflichtungen für die IBG und letztlich für die BGB ergebenden Risiken zunehmend kritischer und vor allem als unzureichend bewertet und absichert darstellten, kamen sowohl die Jahresabschlussprüfer der IBG und der BGB wie auch die Gutachter der Unternehmensberatung McKinsey zur gleichen Zeit zu der Einschätzung, dass die Rückstellungen für diese Risiken ausreichend seien. Allerdings war die gemeinsame Basis dieser positiveren Bewertung das Risikomodell der BDO für die Mietgarantien. Hinzukam, dass sich diese optimistischen Risikobetrachtungen die von der IBG mit Unterstützung der BDO vertretene Position zu Eigen machten, dass für die Rücknahmegarantie (Andienungsrechte) keine Rückstellungen erforderlich seien.

**Tatsächlich war aber die kritische Risikolage hinsichtlich der Garantien im IBG-Fondsgeschäft spätestens seit Ende 1997 erkennbar. Dies dokumentieren neben**

dem FIDES-Sonderbericht auch **Stellungnahmen des Konzern-Kreditbüros aus den Jahren 1997 und 1998 sowie das Datenmaterial des IBG-Risikocontrollings, das die Inanspruchnahme der Garantien dokumentierte.** Im Ergebnis **betrachteten einige Gutachter und Wirtschaftsprüfer das Fondsgeschäft einseitig von der Ertragsseite im Bereich der Immobilienfinanzierung der Banken, ohne in die langfristigen Risiko- und Ertragsminderungspotentiale für den Gesamtkonzern,** die sich aus den Garantieverpflichtungen ergaben, zu prüfen und einzuwerten. **Sie folgten damit nicht nur der Sichtweise der Bankvorstände, sondern legitimierten sie zudem.** Die Vorstände hielten die Feststellungen der Wirtschaftsprüfer den kritischen und mahnenden Stimmen zur Abwehr oder Beschwichtigung entgegen. Sie waren ein wesentlicher Träger des „Kartells des Überzeugt-Seins“, dass die Risiken nicht existierten.

Die Darstellung in diesem Abschnitt macht deutlich, dass die **Wirtschaftsprüfer durchaus die grundsätzlichen Prüfungsregelungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigten.** Legt man die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) entwickelten Prüfungsstandards zugrunde, so hätten manche Abschlussprüfungen auf die Risikofaktoren in der Geschäftspolitik der Bankgesellschaft und ihrer Töchter stärker und schneller in das Bewusstsein gelangen können.

„Eine Abschlussprüfung ist darauf auszurichten, dass die Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden müssen.“

Als Faktoren können bei der Feststellung von Fehlerrisiken z. B. „ungünstige Entwicklungen im Unternehmen oder in der Branche...“ sein. So war die veränderte Entwicklung auf dem Immobilienmarkt seit Mitte der neunziger Jahre vielfältig erkennbar, ohne dass sich dies in entsprechend kritischer Prüfung der Konzernabschlüsse bzw. der Abschlüsse der Töchter niederschlug.

Auch das fehlende bzw. nicht in allen Teilbereichen des Konzerns ausreichend funktionsfähige Risikomanagement hätte von den Wirtschaftsprüfern deutlich herausgearbeitet werden müssen:

„Zur Gewinnung eines Verständnisses vom internen Kontrollsystem hat sich der Abschlussprüfer zunächst einen Überblick über die eingerichteten Kontrollmaßnahmen zu verschaffen und festzustellen, welche Kontrollmaßnahmen für die Abschlussprüfung relevant sind. Bei den relevanten Kontrollmaßnahmen ist eine Aufbauprüfung durchzuführen. Die Aufbauprüfung umfasst eine Beurteilung der Angemessenheit und der

Implementierung der Kontrollmaßnahmen.“ „Das Risikomanagementsystem ist ein Teilbereich des internen Kontrollsystems. Nach § 317 Abs. 4 HGB hat der Abschlussprüfer bei börsennotierten Aktiengesellschaften bei der Abschlussprüfung auch zu beurteilen, ob der Vorstand im Rahmen des Risikomanagements geeignete Maßnahmen getroffen hat, insbesondere ein Überwachungssystem eingerichtet hat, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (Risikofrüherkennungssystem), und ob dieses Risikofrüherkennungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.

Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems geht insoweit über die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems hinaus als auch nicht rechnungslegungsbezogene Feststellungen zu treffen sind.“ „Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob im Unternehmen die Risikobeurteilung in angemessener Weise erfolgen.“

Diese hier zitierten Prüfungsstandards sind zwar aus dem Jahre 2005, galten aber in ihrem wesentlichen Gehalt auch für die Arbeit der zahlreichen Wirtschaftsprüfer, die zuvor für den Konzern Bankgesellschaft tätig waren. Der Ausschuss hat nicht den Eindruck gewinnen können, dass diese Prüfungsmaßstäbe immer eingehalten wurden.

## VIII.

### Kumulatives Versagen der Aufsichts- und Kontrollorgane

**Die Entwicklung der BGB in die existenzgefährdende Krise des Jahres 2001 vollzog sich über mehrere Jahre, ohne dass die Aufsichtsgremien der Banken ein nachhaltiges Umsteuern der Geschäftspolitik der Vorstände und Geschäftsführungen des Konzerns erwirkt haben.** Der Untersuchungsausschuss kommt nach der Beweiserhebung zu dem Schluss, dass die Aufsichtsgremien im Konzern, die Staatsaufsicht und die Gewährträgersammlung der LBB sowie die staatliche Beteiligungsverwaltung trotz hinreichender Kenntnis der maßgeblichen Daten der Geschäftsentwicklung des Konzerns, seiner Teilbanken und weiterer Konzernunternehmen und trotz der Kenntnis der schwierigen wirtschaftlichen Entwicklung im Kernmarkt der Bankgesellschaft das für die Komplexität und Tragweite der Risikoentwicklung erforderliche Problembewusstsein zum großen Teil nicht entwickelten bzw. keine Konsequenzen daraus zogen. Die Aufsichtsgremien teilten die selektive und sektorale Problemsicht der Vorstände und duldeten deren inkonsequente Bearbeitung durch diese.

Insbesondere die Aufsichtsräte von BGB und LBB sind frühzeitig, spätestens mit dem Jahresabschluss 1995, mit den ersten Signalen der krisenhaften Entwicklung des Bankkonzerns konfrontiert worden. **Die Versicherung der Vorstände von BGB und LBB, dass man sich des Problems der ungünstigen Kosten- und Ertragslage annehmen werde und insbesondere den hohen Verwaltungskosten und der ständig steigenden Risikovorsorge aktiv begegnen werde, blieb ohne wirksame Realisierungskontrolle durch die Aufsichtsräte.** Vielmehr bietet sich das Bild, dass permanent die gleichen Probleme festgestellt wurden (steigende Personal- und Verwaltungskosten, steigende Risikovorsorge) und fortlaufend neue Konzepte und Gegenmaßnahmen seitens der Vorstände angekündigt wurden, ohne dass es zu den erforderlichen durchgreifenden Veränderungen gekommen wäre. So kündigte der neue Vorstandsvorsitzende Dr. Rupf Anfang 1997 dem Aufsichtsrat eine Anpassung und Neuorientierung der Konzernstrategie an, ohne dass der Aufsichtsrat deren konsequente Umsetzung einforderte und überwachte.

**Zwar wurden zahlreiche Reorganisationsmaßnahmen im Konzern in Angriff genommen,** wie die Bildung der Strategischen Geschäftsfelder und eine geschäftsfeldbezogene Ergebnisrechnung, oder der Aufbau eines konzernweiten und konzerneinheitlichen Kreditrisiko-Controllings (Konzernkreditkomitee, Konzernkreditbüro), **aber die Umsetzung musste partikulare Interessen in den Teilbanken überwinden und verlief gemessen am Aufwuchs des Risikopotenzials viel zu langsam. Trotz kritischer Äußerungen einzelner Aufsichtsräte anlässlich besonders Besorgnis erregender Geschäftszahlen ließen die Aufsichtsräte die Vorstände im Ergebnis gewähren.**

Die Einlassung einiger Aufsichtsräte als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss, das man unzureichend über die tatsächliche wirtschaftliche und Risikolage von den Vorständen und Wirtschaftsprüfern informiert gewesen seien, wird durch die dem Ausschuss zur Verfügung stehende Aktenlage im Wesentlichen nicht bestätigt. Der BGB-Aufsichtsrat hatte bis zur Verschmelzung der Berliner Bank auf die BGB AG zum 01.01.1999 keine konkrete Einzelinformation über Risikokredite im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierung, aber mit den allgemeinen Risikopotenzialen wurde er in Kontext der Berichterstattung über den sich permanent erhöhenden Risikovorsorgebedarf kontinuierlich befasst. Hinsichtlich der Entwicklung im Bereich des Immobiliendienstleistungsgeschäfts und der Fondsemission war der Informationsstand von Mitgliedern des Aufsichtsrates der BGB bis in das Jahr 1998 hinein durchaus begrenzt, da sich diese Entwicklung von 1994 bis 1997 relativ abgeschlossen im Bereich

der LBB vollzog. Die Senatoren Meisner, Pieroth, Dr. Fugmann-Heesing, Branoner waren in dieser Zeit aber ebenso wie der Personalratsvorsitzende Tesch Mitglied der Aufsichtsräte von LBB und BGB. Demgegenüber hätte der Aufsichtsrat der LBB diese Risikopotenziale erkennen können, da nicht nur die Fondsauflage und der Fondsvertrieb, sondern auch die Fondsfinanzierung für den Ertrag der LBB seit 1994 zunehmend bedeutsamer wurden.

**Auch wenn die konkreten Geschäftsabläufe in der IBG/Bavaria den Aufsichtsräten der BGB und der Teilbanken im Wesentlichen nicht bekannt gewesen sein dürften, so waren die Ergebnisse und Risiken im Gesamtkonzern erkennbar.** Hinzu kam, dass die Bemühungen, eine KWG-konforme Finanzierung des IBG-Bavaria-Komplexes sicherzustellen, erhebliche Aktivitäten im Konzern erforderlich machten, die auch die Aufsichtsräte beschäftigten. Dabei waren die Kredit- und Garantievolumina Kern der zu lösenden KWG-Probleme.

Es kann davon ausgegangen werden kann, dass das Walther-Gutachten, von dessen Existenz die Mitglieder des LBB-Aufsichtsrates unterrichtet waren, nur wenigen Aufsichtsratsmitgliedern tatsächlich im Wortlaut bekannt wurde. Dies gilt nicht für die immer zahlreicher werdenden Sonderprüfungen des BAKred (hier vor allem Fides 1997 und Fasselt – Mette & Partner 1999/2000) und die von den Vorständen selbst in Auftrag gegebenen Gutachten, insbesondere die „Sonderprüfung zur Risikoeinschätzung der Kreditengagements sowie der von ausgewählten Beteiligungsgesellschaften herausgelegten Kredite der BGB AG, Berliner Bank AG und LBB“ vom 04.11.1996 der drei Jahresabschlussprüfer C&L, KPMG, BDO („Joint audit“), das C&L Gutachten „Risk-Opinion“ (1998), das Booz, Allen & Hamilton - Maßnahmenprogramm zur Sicherung der Ertragskraft des Konzerns (1998) und das Risikomanagement-Gutachten der Unternehmensberatung McKinsey von 1999.

Der Ausschuss hat ein besonderes Augenmerk auf das Agieren der Vertreter des Landes Berlin, des Hauptkapitaleigners der BGB und des Gewährträgers der LBB, gelegt. Deren Wirken in den Aufsichtsräten des Konzerns und in der Gewährträgerversammlung wurde von Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Finanzen (Beteiligungsverwaltung) und der Senatsverwaltung für Wirtschaft (Staatsaufsicht) unterstützt. **Beiden Senatsverwaltungen standen nicht nur die Jahresabschlussprüfberichte, sondern auch die vom BAKred veranlassten Sonderprüfungsberichte, sowie deren Auswertungsunterlagen und auch die speziellen Gutachten der Banken zu Verfügung. Dennoch hatte diese Tatsache nicht zur Folge, dass die von Ihnen**

betreuten Senatsmitglieder in den Aufsichtsräten des Konzerns entschiedener auf eine Reorganisation des Bankkonzerns und eine Korrektur der geschäftspolitischen Strategien hinwirkten. Lediglich die Finanzsenatorin Dr. Fugmann-Heesing ist in einigen Aufsichtsratssitzungen drängend aufgetreten, ohne allerdings dadurch im Aufsichtsrat der AG bzw. im Aufsichtsrat der LBB in die sich zuspitzende Krisenentwicklung der maßgeblichen Jahre 1997 bis 1999 korrigierend einzugreifen.

**Der Ausschuss sieht im Wirken der Beteiligungsverwaltung und der Staatsaufsicht ein strukturelles Versagen.** Während die Tätigkeit der Staatsaufsicht der Senatsverwaltung für Wirtschaft als reine Rechtsaufsicht über die LBB auf die Überwachung der Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften beschränkt war, hat der Ausschuss erhebliche Zweifel, ob die Beteiligungsverwaltung bei der Senatsverwaltung für Finanzen ihren Aufgaben als Hüter der Interessen Berlins in seiner Rolle als Gesellschafter gerecht geworden ist. Der Beteiligungsverwaltung lagen nach eigenen Angaben sämtliche Jahresabschluss- und WP-Berichte vor, zu deren Prüfung sie auch verpflichtet ist. Obgleich sie über qualifiziertes Personal nicht in erforderlichem Umfang verfügte, so hatte sie die Möglichkeit über den jeweiligen Senator kritische Fragen und Anregungen in den Aufsichtsratssitzungen vorzubringen. Dies ist aber ausweislich der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Dokumente nicht im ausreichenden Maße geschehen. Der Ausschuss geht insoweit davon aus, dass der Beteiligungsverwaltung ein kritisches Hinterfragen der Feststellungen der Wirtschaftsprüfer durchaus möglich war. Bei einer so verstandenen Aufgabenwahrnehmung hätten auch die Senatoren in den Aufsichtsräten noch zielführender vorbereitet werden können. **Der Beteiligungsverwaltung ist es jedoch nicht gelungen, die Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Bankgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften zu erkennen und ggf. schadensmindernde Maßnahmen vorzuschlagen.** Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass die Beteiligungsverwaltung weder bei der Risikoerkennung noch bei der Risikominimierung in Erscheinung getreten ist.

Der Untersuchungsausschuss kommt zu dem Schluss, dass es die Aufsichtsräte der Bankgesellschaft Berlin, insbesondere die der BGB AG und der LBB trotz teilweise erkennbaren Bemühens nicht vermochten, die Vorstände zu einer konsequenten Korrektur der verfehlten Geschäftspolitik und der ineffektiven Konzernstrukturen zu veranlassen. Die Aufsichtsräte sind den ihnen obliegenden Pflichten und Anforderungen, wie etwa wirksame Unternehmensüberwachung, Verhinderung oder Aufdeckung von Unrichtigkeiten und Verstößen, Überprüfung

**der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Risikocontrollings und –managements, nicht im erforderlichen Maße gerecht geworden.** Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen hätten die Aufsichtsräte in alle Dokumente, Bücher und sonstigen Unterlagen der Bank einsehen können.

Die Gewährträgersammlung der LBB tagte zumindest ab 1997 regelmäßig und wurde dabei vom Vorstand der LBB und dem Aufsichtsratsvorsitzenden Rupf über die Geschäfts- und Risikoentwicklung informiert. Über die der stetig anwachsenden Risikovorsorge zugrunde liegenden tatsächlichen Risiken hat der Vorstand hingegen nur unvollständig berichtet. Dieses Informationsdefizit hat die Gewährträgersammlung jedoch weitgehend beanstandungslos hingenommen. Nach Einschätzung des Ausschusses fehlte es den Senatoren an Problembewusstsein im Hinblick auf das zu schützende öffentliche Vermögen. In der Gewährträgersammlung standen Fragen der Gewinnverwendung, Personalfragen und das allgemeine Wirken des Konzerns in der Region im Vordergrund.

**Über die Aufsichtsräte der BGB und LBB hat der Senat von Berlin auch Einfluss auf einzelne geschäftspolitische Entscheidungen ausgeübt und dabei die fiskalischen Interessen des Landes über die Unternehmensinteressen gestellt. Bei einigen bedeutenden vom Ausschuss untersuchten Vermögensgeschäften konnte nachgewiesen werden, dass das Land Berlin zu überhöhten Kaufpreisen Vermögenspositionen an die BGB veräußert hat.** Ein eklatantes Beispiel war der Verkauf der **ARWOBAU**. Ein weiteres Beispiel ist der Kauf der **GSG** durch die IBB, der erst erfolgte, nachdem handelnde Mitarbeiter und Organe der LBB (Vorstand und Aufsichtsräte) von jeglichem Haftungsrisiko durch den Senat freigestellt wurden, weil sie die Risiken aus diesem Geschäft nicht mittragen wollten. Darüber hinaus wurden Gesellschaften des BGB-Konzerns ohne hinreichende Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit im Interesse der Stadtentwicklungspolitik eingesetzt.

**Beim Agieren der Finanzsenatoren im Aufsichtsrat der BGB kommt zudem ein konstitutiver Interessenzwiespalt zum Tragen. Sie haben als politische Haushaltsverantwortliche für den Landeshaushalt ein besonderes Interesse an Erträgen aus der Bankbeteiligung, zumal wenn die Dividendenzahlungen im Haushaltsplan veranschlagt sind.** So haben Frau Dr. Fugmann-Heesing und Herr Kurth sich auch in den offenen Krisensituationen der Bank 1996 und 98, unterstützt von den Vertretern der anderen Großaktionäre, um die Dividendenzahlung gesorgt. Dabei wurde die Dividendenzahlung im Jahre 1996 nur durch Hebung stiller Reserven der Landesbank ermöglicht. Die Senatorin Dr. Fugmann-Heesing hat diesen konstitutiven

Interessenkonflikt im Aufsichtsrat der BGB anlässlich der Auseinandersetzung um den Verkauf der LBB-Gewinnansprüche des Landes an die BGB im Jahre 1997/98 artikuliert. Als Finanzsenatorin habe sie ein gegenteiliges Interesse als in ihrer Funktion als Aufsichtsrat der BGB. Im Ergebnis setzte sich auch in diesem Falle das kurzfristige fiskalische Interesse des Landes Berlins zulasten der finanziellen Substanz der BGB durch.

**Die Identität zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern der IBG und den Vorständen der Teilbanken, Landowsky, Decken, Zeelen und Dr. Rupf führte gerade bei der Verlagerung Not leidender Kreditengagements in die IBG oder in ihre Fonds zu Interessengegensätzen.** Wollten sie einerseits die Teilbanken entlasten, so waren sie bei der IBG verpflichtet, um Nachteile für das Unternehmen zu verhindern. Das Beispiel der Aubis-Kredite zeigt dies sehr deutlich. Den Aufsichtsräten der IBG war nicht nur bewusst, dass die LBB-Fonds aufgrund der 25 Jahre Mietgarantie so stark nachgefragt wurden (deshalb wurde der LBB-Fonds 3 nachgerüstet), sondern sie kannten auch die daraus entstehenden Probleme der Zukunft. Der Wunsch, die Garantiezeit zu verkürzen (Landowsky) oder neue Produkte zu entwickeln, bei denen nicht nur zu Anfang bei der Auflage Gewinne garantiert werden, „da ansonsten immer wieder der Zwang zu Neugeschäft besteht“ (Dr. Rupf) zeigt, dass die Konsequenzen gesehen wurden, aber keine Umsteuerung erfolgte.

Das Handeln des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen im Zusammenhang mit der krisenhaften Entwicklung bei der BGB konnte nicht Gegenstand der Untersuchungstätigkeit des Ausschusses sein, da es sich hier um eine Bundesbehörde handelt, deren Arbeit nicht der Kontrolle von Landesparlamenten unterliegt. Der Untersuchungsausschuss suchte aber zu ermitteln, wie Bankvorstände und Aufsichtsräte sowie die Landesdienststellen mit den Kritiken und Prüfungshinweisen des BAKred umgegangen sind.

Das BAKred hatte den Gründungsprozess der Bankgesellschaft, gerade angesichts der besonderen und komplizierten gesellschaftsrechtlichen Konstruktion des Konzerns intensiv begleitet. Es hat dabei Wert darauf gelegt, dass alle Banken des Konzerns den rechtlichen Anforderungen an das Kredit- und Finanzdienstleistungsgeschäft eigenständig und eigenverantwortlich nachkommen können. Der Holding wurden vorrangig Informations-, Abstimmungs- und allgemeine Führungskompetenzen zugebilligt. In diesem Kontext gestattet das BAKred auch befristet so genannte Doppelbänder in der Konzernführung. Neben den Einzelinteressen der Teilbanken standen somit die vom

BAKred formulierten rechtlichen Anforderungen in den Anfangsjahren einem durchgreifenden Risikocontrolling und -management im Konzern entgegen.

Die Prüfungstätigkeit des BAKred in der BGB nahm nach der außerordentlich hohen Wertberichtigung für das Geschäftsjahr 1996 und der vorzeitigen Ablösung der beiden Vorstandssprecher beständig an Intensität zu. 1997 fand die erste umfassende Sonderprüfung der Risiken im Bereich des Immobilienkredit- und Immobiliendienstleistungsgeschäfts der BGB statt (Fides). In den Folgejahren 1998 bis 2001 gab es 12 weitere Sonderprüfungen. **Nach der Dokumentenlage und Zeugenaussagen stellt sich jedoch die Entwicklung so dar, dass das BAKred zwar Hinweise auf Missstände in der Risikovorsorge und Risikobetreuung formulierte, aber sich mit Auflagen zurückhielt. Auch die Finanzierungspraktiken für den IBG-Bavaria-Bereich, mit denen de facto der Schutzzweck des KWG hinsichtlich der Großkreditobergrenze unterlaufen wurde, waren dem BAKred wie der LZB bekannt, ohne dass gegen diese Praxis eingeschritten wurde.** Dies trifft auch hinsichtlich der ergebniswirksamen Sofortvereinnahmung der Garantiegebühren in der Bilanzierungspraxis der IBG zu.

Das BAKred hat erst nach Vorlage der Ergebnisse der Sonderprüfung von Fasselt-Mette und Partner im Frühjahr 2000 die BGB nachdrücklich aufgefordert, eine andere Risikobetrachtung und Risikobewertung für die Garantien im Immobilienfondsgeschäft der IBG-Bavaria-Gruppe vorzunehmen. Und **erst mit dem Scheitern des „Cayman-Deals“, dem negativen Jahresergebnis 2000 infolge des extrem hohen Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarfs und dem Auftauchen der ersten Freistellungserklärungen für persönlich haftende Gesellschafter griff das BAKred massiv ein und verpflichtete das Land zu einer Kapitalerhöhung von ca. 2 Mrd. € und in der Folge zu weiteren Sicherungsmaßnahmen, die letztlich in die Risikoabschirmung mündeten.** Andernfalls hätte sich das BAKred gezwungen gesehen, die Bank aus KWG-rechtlichen Gründen zu schließen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Bankvorstände, mit Billigung der Aufsichtsräte, in den Jahren 1997 bis 1999 die Hinweise und Kritikpunkte der Sonderprüfungen des BAKred durch „Erklärungen“ auszuräumen oder zumindest abzumildern vermochten. Die vorgetragenen Bemühungen zur Konsolidierung der Geschäftsentwicklung und zur Reorganisation des Risikomanagements waren offensichtlich bis 2000 für die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar und ausreichend. **Nach der Aktenlage war die Auseinandersetzung der Vorstände und Aufsichtsräte, insbesondere von BGB und**

## **LBB, mit den Monita der Sonderprüfungen in den Jahren 1997 ff. in ihrer jeweiligen Zuständigkeit und Verantwortung unzureichend.**

Nicht hinzunehmen ist auch das Verhalten des Senats gegenüber dem Rechnungshof. Dem Rechnungshof wurden sowohl von der Wirtschafts- als auch von der Finanzverwaltung Aufsichtsratsprotokolle und WP-Berichte ohne ersichtlichen Grund vorenthalten, obwohl - auch hinsichtlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts - den Landesrechnungshöfen Prüfungsrechte aufgrund von höherrangigem Bundesrecht nach § 55 HGrG zustehen.

Das Ausschuss kommt zu der Einschätzung, dass das Versagen der verschiedenen Aufsichtsgremien hinsichtlich der erforderlichen Korrektur der frühzeitig erkennbaren Fehlentwicklung des Konzerns BGB ein Aspekt der Berliner Bankenkrise ist, der auf Grund seiner offensichtlich strukturellen und konstitutiven Momente zwingend Konsequenzen für die Führung und Aufsicht des Landes Berlin bei seinen Unternehmensbeteiligungen verlangt.

## **IX. Selbstbedienungsmentalität von Bankmanagern**

Bei der Untersuchung der persönlichen Verhältnisse von Bankmanagern hat der Ausschuss eine erhebliche „Selbstbedienungsmentalität“ festgestellt.

So ist bei der Entwicklung der **Vorstandsgehälter in der Bankgesellschaft** insbesondere zwischen 1998 und 1999 bei gleichbleibender Mitgliederzahl des Vorstands ein Gehaltssprung von knapp 1,5 Mio. EUR zu verzeichnen, was eine Steigerung von 67,5 % bedeutet. Diese Entwicklung ist nach Auffassung des Ausschusses nicht nachvollziehbar, zumal bis zu diesem Zeitpunkt bereits erhebliche Wertberichtigungen in der Bankgesellschaft vorgenommen werden mussten: Allein im Jahr 1996 beliefen sich die neu gebildeten Wertberichtigungen und Zuführungen für Rückstellungen für das Kreditgeschäft auf 2,5 Mrd. DM. Im Geschäftsjahr 1998 betrug die Risikovorsorge im Konzern 1,2 Mrd. DM. In Anbetracht einer solchen Geschäftsentwicklung hält der Ausschuss auch die Zahlung von erfolgsbezogenen Tantiemen noch im Jahr 2001 für sehr fragwürdig.

Bei den **Exklusiv-Fonds** haben viele der verantwortlichen Manager ihre Stellung in der Bank ebenfalls zum eigenen Vorteil ausgenutzt. So haben sie sich die Möglichkeit

verschafft, diese nur einem begrenzten Zeichnerkreis zugänglichen Fonds selbst zu zeichnen, von denen sie wegen der hohen steuerlichen Abschreibungen in besonderem Maße profitiert haben. Bei der Rückabwicklung des GEHAG-Fonds kam diese Entscheidung des Vorstands der LBB auch den Vorstandsmitgliedern Decken und Zeelen zugute, die diesen Fonds gezeichnet hatten.

Die in diesem Zusammenhang zu verzeichnende mangelnde Sensibilität bei der Trennung zwischen Aufgaben des Managements und der persönlichen Stellung lässt sich auch bei dem ehem. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Bankgesellschaft, **Prof. Dr. Feddersen**, feststellen. Er hatte sich bei der Beauftragung seiner Kanzlei mit der Rechtsberatung der Bankgesellschaft durch den Aufsichtsrat zwar der Stimme enthalten, die Beauftragung seiner Kanzlei aber selbst angeregt und diese – gesondert vergütete – Tätigkeit erst nach einer kritischen Stellungnahme des Rechnungshofes beendet.

Eine besondere Dimension der Verschaffung von Vorteilen liegt nach Auffassung des Ausschusses in der **Übernahme von Bußgeldern für Vorstandsmitglieder** durch den Aufsichtsrat der Landesbank. Hier wurde eine staatliche Sanktion, durch die persönliches Fehlverhalten von Vorstandsmitgliedern der Landesbank geahndet werden sollte, unter Mitwirkung von Mitgliedern der Landesregierung im LBB-Aufsichtsrat unterlaufen. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Vorgehensweise ist nach Auffassung des Ausschusses höchst zweifelhaft.

Bei der **Nutzung der Dienstvillen** schließlich hat der Ausschuss festgestellt, dass Bankimmobilien zunächst erheblich unter Marktpreisniveau an Vorstandsmitglieder der Bankgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften vermietet worden sind. Zwar wurden die Mieten für solche Immobilien nach Kritik in der Öffentlichkeit auf Marktpreisniveau angehoben; im Gegenzug erhielten die betroffenen Banker aber eine Aufstockung ihrer Bezüge in Höhe der Differenz zwischen bisheriger und neuer Miete. Im Ergebnis wurden die Mieterhöhungen dadurch wieder aufgehoben.

Der Ausschuss hält die Gewährung geldwerter Vorteile als Teil der Vergütung nicht schlechthin für unzulässig. Die Vergütung muss aber insgesamt angemessen bleiben. Auch muss die Vergabe von Dienstvillen generell geregelt und im Einzelfall nachvollziehbar sein. Der Ausschuss hat festgestellt, dass es bis zur Beschlussfassung durch den Arbeitsausschuss des Aufsichtsrates der Bankgesellschaft im Februar 2000 keine Beschlüsse eines zuständigen Gremiums hinsichtlich der Nutzung von

Vorstandsimmobilien gab. Ein Beschluss des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse war nach den Vorgaben des Aktienrechts aber zwingend erforderlich.

Im Fall der Dienstvilla des Zeugen **Dr. Grün** ist der Untersuchungsausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass die Sanierung dieses Gebäudes Kosten verursacht hat, die weit über denen lagen, die üblicherweise für Aus- und Umbauten von Dienstvillen aufgewendet wurden. Weder die LBB-Grundstücksgesellschaft noch der Personalausschuss der Hauptversammlung der Weberbank, dessen Vorsitzender damals der Vorstandsvorsitzende der Landesbank und Aufsichtsratsvorsitzende der Weberbank, **Hubertus Moser**, war, noch die Aufsichtsräte der Weber- und Landesbank selbst haben auf den Aus- und Umbau der Villa im Sinne einer Kostenreduzierung Einfluss genommen. Sowohl der Aussage des Zeugen Schiemann als auch der des Zeugen Stöckigt lässt sich entnehmen, dass kostenintensive Umbauwünsche von dem Zeugen Dr. Grün selbst vorgetragen wurden. Dabei hat er sich auf briefliche Zusagen von **Hubertus Moser** und **Friedhelm Schaperjahn** aus dem Jahr 1991 berufen und dadurch – zumindest mittelbar – auf die Umsetzung seiner Wünsche Druck ausgeübt. Um „Ruhe zu haben“, hat die LBB Grundstücksgesellschaft diese Wünsche dann erfüllt. Inwieweit der Personalausschuss der Hauptversammlung der Weberbank und deren Aufsichtsrat mit der Angelegenheit überhaupt befasst waren, konnte nicht ermittelt werden. Offenbar hat aber eine wirksame Kontrolle der LBB Grundstücksgesellschaft weder durch die vorgenannten Gremien noch durch den Aufsichtsrat der Landesbank stattgefunden.

Hinsichtlich des Mietzinses hat der Zeuge Dr. Grün selbst eingeräumt, dass dieser – jedenfalls bis zu der von ihm vorgetragenen und unstreitig gebliebenen Mieterhöhung – „moderat“ gestaltet war. Dabei beruft er sich ebenfalls auf die schriftliche Zusage von Hubertus Moser und Friedhelm Schaperjahn aus dem Jahr 1991. Ob und inwieweit die Gremien der Weber- und der Landesbank damit befasst waren, den von dem Zeugen Dr. Grün gezahlten Mietzins auf seine Angemessenheit zu prüfen, konnte der Untersuchungsausschuss nicht näher aufklären.

Hinsichtlich der **Freistellungserklärungen für die persönlich haftenden Gesellschafter der Weberbank** ist der Untersuchungsausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass die von Hubertus Moser und Jochem Zeelen erteilten Erklärungen offenbar ohne die erforderliche Zustimmung der entsprechenden Aufsichtsorgane erteilt worden sind. In den Unterlagen findet sich jedenfalls kein Hinweis, dass die Erteilung dieser Freistellungserklärungen im Vorstand oder Aufsichtsrat der LBB besprochen worden wäre. Der Zeuge Pawlowski hat dies bestätigt. Unabhängig von ihrer Wirksamkeit

offenbaren die Freistellungserklärungen eine innere Einstellung der persönlich haftenden Gesellschafter zu ihrer Bank, bei der erhebliche Zweifel bestehen, ob dies mit dem in der Öffentlichkeit vermittelten Bild eines persönlich haftenden Gesellschafters der Weberbank noch zu vereinbaren ist.

Bezüglich der von den Herren **Dr. Grün, Dr. Bödecker, Graf Strasoldo und Koch** geleisteten **Vermögenseinlagen** stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass solche Einlagen nach dem Wortlaut der Satzung der Weberbank zulässig sind. Auch die Verzinsung auf der Grundlage des Dividendensatzes haben die Zeugen Dr. Grün und Dr. Bödecker für den Ausschuss nachvollziehbar dargelegt. Nach der unwiderlegten Aussage des Zeugen Dr. Grün ist die Verzinsung sowohl von einer Steuerberatungskanzlei als auch vom Aufsichtsrat sowie von der Hauptversammlung der Weberbank überprüft und bestätigt worden. Gleichwohl ist der Untersuchungsausschuss der Auffassung, dass die Vermögenseinlagen und ihre Verzinsung im Lichte der vorliegenden Freistellungserklärungen zu betrachten sind. Die Einlagemöglichkeit nebst Verzinsung könnte auch als Kompensation für die persönliche Haftung in die Satzung aufgenommen worden sein. Der Untersuchungsausschuss hat zumindest Zweifel, ob Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter auch dann noch mit Sinn und Zweck der Satzung zu vereinbaren sind, wenn die Gesellschafter – wenn auch nur teilweise – von der persönlichen Haftung freigestellt sind. Nach Auffassung des Ausschusses ist der Einwand des Zeugen und Mitgesellschafters Koch, der in diesem Zusammenhang von „Selbstbedienungsmentalität“ gesprochen hatte, durch die Beweiserhebung bestätigt.

## X. Strafrechtliche Verantwortung

Strafverfahren vor der 26. Großen Strafkammer – Wirtschaftsstrafkammer – des Landgerichts Berlin wegen des Verdachts der **Untreue** (§ 266 StGB) zum Nachteil der BerlinHyp durch die Mitwirkung an Entscheidungen zur **Kreditvergabe an AUBIS** gegen Gerd-Ulrich Blümel, Klaus-Rüdiger Landowsky, Theo Schroth, Jürgen Noack, Dr. Wolfgang Rupf, Wolfgang Steinriede, Dr. Manfred Bodin, Hans-Dieter Knaack und weitere Angeklagte. Eröffnung des Hauptverfahrens am 9. Mai 2005.

Strafverfahren vor der 26. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin wegen des Verdachts der **Untreue** (§ 266 StGB) zum Nachteil der LBB durch **Rückwerb der Gesellschaftsanteile von konzernangehörigen Anlegern des GEHAG-Fonds 12**

gegen Ulf-Wilhelm Decken und Jochem Zeelen. Die Verurteilung des Angeklagten Zeelen vom 24.10.2005 ist nicht rechtskräftig, da sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte Zeelen gegen das Urteil Revision eingelegt haben.

Anklage wegen des Verdachts der **Untreue** (§ 266 StGB) zum Nachteil der IBG durch Mitwirkung an der Auflage und Veranlassung der **Ausstattung des LBB-Fonds 12 und des Fonds IBV Deutschland 1 mit Mietgarantien über eine Laufzeit von 25 Jahren** gegen Dr. Wolfgang Rupf, Dr. Peter-Jörg Klein, Klaus von der Heyde, Klaus-Rüdiger Landowsky, Jürgen Noack, Ulf-Wilhelm Decken, Jochem Zeelen, Dr. Manfred Schoeps, Wilhelm Schmalfuß, Uwe Schomburg, Mathias Troger und Markus Beugel. Die Entscheidung über die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens steht noch aus.

Verurteilung der LBB-Vorstandsmitglieder Ulf-Wilhelm Decken und Jochem Zeelen wegen **Bilanzfälschung** (§ 331 HGB) durch **nicht** in den Jahresabschlüssen 1997 bis 1999 der LBB **ausgewiesene Eventualverbindlichkeiten aufgrund der Haftungsfreistellung von persönlich haftenden Gesellschaftern der LBB-Fonds 4,5,6 und 9 sowie der Weberbank**. Das Urteil ist rechtskräftig.

Strafverfahren vor der 19. Großen Strafkammer – Wirtschaftsstrafkammer – des Landgerichts wegen des Verdachts des **Betruges** (§ 263 StGB) zum Nachteil verschiedener Gesellschaften durch **Vermögensschädigung im Zusammenhang mit Wärmelieferungsverträgen mit der ELPAG** gegen Klaus-Hermann Wienhold und Dr. Christian Neuling. Die Hauptverhandlung dauert an.

Strafverfahren vor dem Schöffengericht Tiergarten wegen des Verdachts der **Steuerhinterziehung** im Zusammenhang mit Einkünften der **ANDEX Immobilien GbR** nach einem Maklerauftrag der AUBIS-Gruppe zur Akquirierung von 10.000 Wohnungseinheiten aus Plattenbaubeständen gegen Hannelore Pottmann und Adrian Emanuel, geb. Nix. Das Verfahren dauert an.

Verurteilung des AUBIS-Geschäftsführers Klaus-Hermann Wienhold wegen **Betruges** (§ 263 StGB) zum Nachteil von 2.293 Mietparteien durch **falsche Betriebskostenabrechnungen**. Das Urteil ist rechtskräftig.

Verurteilung des AUBIS-Mitarbeiters Georg Trunk wegen **Steuerhinterziehung** (§ 370 Abs.1 Nr.2 AO) im Zusammenhang mit Beratungshonoraren.

Strafbefehl wegen des Vorwurfs der **Untreue** (§ 266 StGB) durch Überweisung von Geldern zweier Wohnungseigentümergeinschaften auf ein Konto Wienhold/ Dr. Neuling GbR gegen die AUBITEC-Geschäftsführerin Hannelore Pottmann. Nach Einspruch der Angeklagten ist ein Termin zur Hauptverhandlung noch nicht anberaumt.

Anklage wegen des Verdachts der **Grunderwerbssteuerverkürzung** (§ 370 Abs.1 AO) im Zusammenhang mit der **Verlagerung von AUBIS-Plattenbauobjekten auf den LBB-Fonds 12** gegen Dr. Christian Neuling. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch nicht entschieden.

Anklage wegen des Verdachts der **Steuerhinterziehung** (§ 370 Abs. 1 Nr.1 AO) durch Unterlassen von Anzeigepflichten im Zusammenhang mit der **Übertragung von AUBIS-Plattenbaubeständen auf den LBB-Fonds 12** gegen Dr. Christian Lauritzen, Dr. Manfred Schoeps, Guido Bode, Gerhard Sielaff und Dr. Christian Neuling. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch nicht entschieden.

Anklage wegen des Verdachts der **Untreue** (§ 266 StGB) zum Nachteil einer Tochtergesellschaft der Bankgesellschaft durch **Ankauf eines Objekts zu einem überhöhten Kaufpreis zum Zwecke der Entschuldung des Verkäufers und zur Realisierung eigener Forderungen (Schoeps)** gegen Dr. Wolfgang Rupf und Dr. Manfred Schoeps. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch nicht entschieden.

## XI.

### Konsequenzen aus dem Bankenskandal

Nur nachrichtlich, da nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags:

#### **Bereits umgesetzte oder eingeleitete Maßnahmen in der Folge der Bankenkrise**

- Reorganisation der Bankgesellschaft mit dem Ziel einer transparenten, steuerungsfähigen und kostensparenden Unternehmensstruktur
- Neubestimmung der Geschäftspolitik und verantwortungsbewusste Risikosteuerung mit dem Ziel der Sanierung der Bankgesellschaft
- Kompletter personeller Wechsel in allen Vorständen des Bankkonzerns
- Trennung von Beteiligungen der Bankgesellschaft wie z.B. Weberbank und Allbank

- Rückführung des Derivate-Geschäfts, das 2000 in der Spitze ein Volumen von 1,2 Billionen € aufwies
- Schadensminimierung im Immobiliendienstleistungsgeschäft
- Verwertung des Vorratsvermögens und Auflösung des „Schattenkonzerns“
- Steuerung und Überwachung durch landeseigene Controlling-Gesellschaft
- Verhandlungen mit Fondszeichnern zur Minderung der Inanspruchnahme aus den Garantien
- Einführung des Corporate Governance Codex für landeseigene Unternehmen
- Offenlegung der Vorstandsgehälter in landeseigenen Unternehmen
- Einbeziehung von Transparency International bei öffentlichen Großprojekten wie etwa dem Flughafenbau
- Stärkung der parlamentarischen Kontrolle durch erweiterte Akteneinsichtsrechte der Abgeordneten und durch Einsetzung eines Beteiligungsausschusses
- Einführung eines Berliner Korruptionsregisters

#### **Weitere erforderliche Konsequenzen aus Sicht des Untersuchungsausschusses:**

1.

Aus der festgestellten Mitverantwortung von **Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** ergeben sich folgende Überlegungen:

Für den Ausschuss stellt sich die Frage, ob nicht der **Wechsel des Abschlussprüfers** gesetzlich in einem sehr kurzen Turnus und ggf. in einem transparenten, objektivierten Verfahren festgelegt werden müsste.

Weiter muss gefragt werden, ob für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die **Schadensersatzregelungen** des § 323 HGB ausreichend sind. Diese Haftungsregelung bezieht sich im Wesentlichen auf den Schadensersatz bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten. Es ist zu fragen, ob nicht bei einem groben Verstoß gegen die von der eigenen Berufsvertretung entwickelten Prüfungsstandards neue Schadensersatzregelungen jenseits der allgemeinen Haftungsregelungen in §§ 280, 675 II und 823 BGB speziell ins HGB aufgenommen werden müssen.

Weiterhin befriedigt die Möglichkeit nicht, dass Wirtschaftsprüfer unter Hinweis auf Ihre Auftraggeber Auskünfte gegenüber Untersuchungsausschüssen verweigern können, wenn nicht von allen Beteiligten eine **Entbindung von der Schweigepflicht** vorliegt.

Hierzu regt der Untersuchungsausschuss an zu prüfen, ob nicht wenigstens in den Fällen, in denen eine Gebietskörperschaft alleiniger Eigentümer eines Unternehmens ist, im Falle der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses eine solche Entbindung durch den Einsetzungsbeschluss ersetzt werden könnte, jedenfalls insoweit, als Auskunft über die spezifischen Feststellungen das Unternehmen im engeren Sinne betreffend erbeten sind.

Sofern diese Anregungen bundes- oder landesgesetzlich nicht umsetzbar sind, regt der Untersuchungsausschuss an, bei der Erteilung von Prüfaufträgen an Wirtschaftsprüfer eine Haftungsverschärfung sowie eine Schweigepflichtsentbindung vorzusehen.

2.

Das Ausschuss kommt zu der Einschätzung, dass das Versagen der verschiedenen **Aufsichtsgremien** hinsichtlich der erforderlichen Korrektur der frühzeitig erkennbaren Fehlentwicklung des Konzerns BGB ein Aspekt der Berliner Bankenkrise ist, der auf Grund seiner strukturellen und konstitutiven Momente zwingend Konsequenzen für die Führung und Aufsicht des Landes Berlin bei seinen Unternehmensbeteiligungen verlangt.

3.

Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Kontrolle der **Bankenaufsicht** im Bundesstaat ist unbefriedigend, dass aus kompetenzrechtlichen Gründen die Kontrollrechte von Landesparlamenten begrenzt sind. Die Verweigerung der Aussagegenehmigung für den Zeugen Jochen Sanio, Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BAFin), wegen seiner Tätigkeit bei dem früheren Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) im Zusammenhang mit Gründung und drohender Abwicklung der Bankgesellschaft Berlin wurde vom Bundesministerium der Finanzen wie folgt begründet: Die Fragen seien“ dazu geeignet, konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Bewertung von Vorgängen aus dem BAKred zuzulassen und sind daher unter Zugrundelegung des (...) Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes unzulässig“. Diese Auffassung beruht auf einer singulären Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.8.1999 in dem Fall der Schießerei vor der israelischen Botschaft und betraf Belange des Verfassungsschutzes, die natürlich besonders zu betrachten sind.

Dieses Gericht hat in einem einstweiligen Anordnungsverfahren ausgeführt, dass Landesparlamente nur Untersuchungsausschüsse einsetzen dürfen, die sich auf Landesaufgaben beschränken. Auf bundesrechtliche oder bundespolitische

Beweisthemen dürfe sich die Untersuchung nicht erstrecken. Allerdings erlaubte das Gericht auch, dass „zur ‚Aufklärung von Missverständen, Versäumnissen oder Rechtsverstößen es ‚ausnahmsweise auch sachdienlich sein“ kann, „Mitglieder der Bundesregierung und Beamte des Bundes als Zeugen zu vernehmen“. Im konkreten Fall lehnte das Gericht eine Zeugenvernehmung ab, weil der Untersuchungsauftrag „sich allein auf den Bereich der Landesbehörden“ beschränkte.

Dies ist im Falle des Untersuchungsauftrages für den Untersuchungsausschuss Bankgesellschaft jedoch anders. Der Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses hatte zur Aufklärung der anfänglichen Entwicklung, wie auch der Entscheidung, die zu einer Umorientierung der Bankgesellschaft führte, nur die Mittel der Zeugenvernehmung, die teilweise durch Zeugnisverweigerung wegen anstehender Ermittlungsverfahren eingeschränkt war und das Aktenstudiums zu Verfügung. Gleichwohl wissen wir aus diesen Quellen, dass auch bei der Gründung wie bei der abschließenden „Notoperation“, die zur Risikoabschirmung durch das Land Berlin führte, der Zeuge Sanio jeweils eine bedeutende Rolle spielte. Zuletzt war er es, der den Fraktionen ziemlich direkt mit der Schließung der Bank drohte.

Der Zeuge Sanio nahm diese Aufgaben der Kontrolle eines landeseigenen Unternehmens als Bundesbeamter war. Nach dem reinen Wortlaut der oben zitierten Entscheidung wäre er daher zur Aussage nicht verpflichtet. Allerdings würde dies in der Realität der bundesstaatlichen Ordnung bedeuten, dass die Fehlentwicklungen einer landeseigenen Bank von dem Land beseitigt werden müssen (hier: Risikoabschirmung von 21 Mrd. €), dass aber bundesrechtliche Überprüfungen der Handlungen des BAKred – heute BAFin – nicht stattfinden, da hierzu weder der Bundestag noch der Bundesrechnungshof verpflichtet sind. Im Worst-Case-Szenario würde dies bedeuten, dass Falschentscheidungen einer Bundesbehörde z.B. bei der Gründung einer Bank – die an vielen Gründungsfehlern litt – vom Bund nicht überprüft werden würden und vom Land auch nicht im Rahmen eines Untersuchungsausschusses überprüft werden könnten.

Dies widerspricht den Regelungen des Grundgesetzes, wonach die Bundestreue in Art. 20 GG durchaus wechselseitig zu verstehen ist. GG-Kommentatoren sehen im Bundesrat sogar eine notwendige Kontrollinstanz für das wechselseitige bundesstaatliche Miteinander. D.h. auch der Bund hat sich so zu verhalten, dass er Entscheidungen, die originär in den Ländern zu treffen sind, nicht verhindert. Diese Wechselseitigkeit wurde in zahlreichen Rechtsgebieten durch das Bundesverfassungsgericht anerkannt. So stellt das BVerfG fest: „Dieser ungeschriebene Verfassungsgrundsatz, der dem bundesstaatlichen

Prinzip entspringt, gebietet gerade auch beim Gebrauch bestehender Kompetenzen gegenseitige Rücksichtnahme; er hält die Egoismen des Bundes und der Länder in Grenzen und greift dort ein, wo deren Interessen auseinanderfallen, und zwar so, dass der eine Teil Schaden nimmt, wenn der andere Teil seine Maßnahmen ausschließlich nach seinen Interessen treffen würde“ (BverfGE 43, 292, hier 348 f).

Daher ist es durchaus sinnvoll, wie in der zitierten Entscheidung des BVerwG, die in der Regel klandestinen Entscheidungswege einer Bundessicherheitsbehörde dem Länderzugriff zu entziehen, nicht aber wenn eine Bundesbehörde – vom Bund unkontrolliert – in Wesensbereiche einer Länderentscheidung eingreift oder diese sogar mitbestimmt, aber dem Land gegenüber nicht auskunftspflichtig ist.

Der Ausschuss hält daher die Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen für rechtswidrig, weil im bundesstaatlichen Kompetenzverhältnis – wie es das BVerfG definiert – überzogen und unverhältnismäßig. Gleichwohl hat der Ausschuss – allerdings nur wegen des nahen Endes der Legislaturperiode - auf eine Klage verzichtet.

Der Ausschuss schlägt vor, dass das Land Berlin im Bundesrat eine Gesetzesinitiative einbringt zu einem Untersuchungsausschuss-Rahmengesetz, in dem geregelt werden sollte, dass

- a) Bundesbehörden auch in Untersuchungsausschüssen eines Landesparlamentes zur uneingeschränkten Auskunft verpflichtet sind, wenn nicht überragende Belange der Bundesrepublik Deutschland hierdurch gefährdet sind;
- b) Landesbehörden in Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages uneingeschränkt zur Aussage verpflichtet sind, wenn nicht überragende Belange der Bundesrepublik Deutschland hierdurch gefährdet sind;
- c) Unternehmen, die sich im ausschließlichen Eigentum eines Landes oder des Bundes befinden, unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion uneingeschränkt zur Aussage verpflichtet sind. Hinsichtlich der Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen sind die Ausschüsse verpflichtet diese als Verschlusssache oder geheim zu halten.

4.

Für die Entscheidung von **Rechtsfragen im Zusammenhang mit Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen** (z.B. Einstufung bzw. Herausgabe vertraulicher Akten, Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zeugen) sollte künftig das Kammergericht zuständig sein.